

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 070a/20				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 11.11.2020				
Tagesordnungspunkt							
Antragstellung im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für das Freizeitbad Grasleben							
Vorgesehene Beratungsfolge:			Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis		
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
26.10.2020	Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Bauen	ö					
16.11.2020	Samtgemeindeausschuss	nö					
23.11.2020	Samtgemeinderat	ö					

Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Voigtländer	gez. Janze
Kostenstelle		Sachkonto			(Voigtländer)	(Janze)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beauftragt den Hauptverwaltungsbeamten, einen Zuwendungsantrag beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für die Sanierung des vorhandenen „Funktionstraktes“ (Sanitär-, Umkleide- und Kassengebäude) des Freizeitbades unter Maßgabe des beigefügten Projektauftrages zu stellen. Gegenstand des Zuwendungsantrages ist der beigefügte Entwurf aus der Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Freizeitbades aus September 2015. Die Samtgemeinde Grasleben verpflichtet sich gegenüber dem BBSR, im Falle eines Zuschlages den kommunalen Eigenanteil von mindestens 10 % zu tragen und die dem Zuwendungsantrag zugrundeliegende Maßnahme tatsächlich umzusetzen.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben nimmt zur Kenntnis: Sollten die definierten Jahresraten nicht in die Folgejahre übertragen werden können, wird sich der Eigenanteil der Samtgemeinde Grasleben auf eine derzeit unbestimmbare Höhe vergrößern.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Ergänzung vom 11.11.2020 zur Vorlage 070/20:

Inzwischen liegen der Samtgemeinde Grasleben schriftliche Stellungnahmen der MdBs Falko Mohrs (Schreiben vom 05.11.2020) und Carsten Müller (Schreiben vom 09.11.2020) zur Frage der Mittelübertragung in das jeweilige nächste Haushaltsjahr vor. Beide hätten dazu Rücksprache mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gehalten. Beide berichten unabhängig voneinander, dass die Aufteilung in Jahresscheiben einzig aufgrund haushälterischer Beschlüsse notwendig sei. Beiden wurde jedoch versichert, dass eine Mittelübertragung in der Vergangenheit stets möglich gewesen sei und dass dies wohl auch weiterhin möglich sein werde. Ähnliches berichtete Frau Barthel vom Projektträger Jülich fernmündlich am 09.11.2020. Demnach müssten die Jahresraten aus haushälterischen Gründen festgelegt werden, aber eine Übertragung sei in der Vergangenheit stets möglich gewesen.

Vor diesem Hintergrund ändert sich die grundsätzliche Bewertung, so dass die Beschlussfassung nunmehr empfohlen wird.

Hinweis: Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Bauen hat am 26.10.2020 keine Beschlussempfehlung abgegeben.

Der folgende Text ist identisch mit dem der Vorlage 070/20:

2015 hat die Samtgemeinde Grasleben bereits versucht, Fördermittel für die Sanierung des Funktionstraktes des Freizeitbades zu generieren. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das Funktionsgebäude (Sanitär-, Umkleide- und Kassengebäude) in den Jahren 2003/2004 von der Sanierungsarbeiten ausgenommen war, da damals das Hauptaugenmerk auf der Sanierung von Becken und Wasseraufbereitung lag. Das Funktionsgebäude wurde in den 1950iger Jahren errichtet und bedarf einer grundhaften Sanierung. Mit dem damaligen Bundesprogramm wurden Sanierungsmaßnahmen kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur gefördert. Das Freizeitbad Grasleben wurde jedoch nicht für diese Förderung berücksichtigt.

Mit dem Bundeshaushalt 2018 wurden erneut Mittel für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Auch für diesen Projektauftrag hatte sich die Samtgemeinde Grasleben seinerzeit beworben und wurde erneut nicht für die Sanierung des Freizeitbades berücksichtigt.

In beiden Fällen – sowohl in 2015 als auch in 2018 – waren die Chancen von vornherein verschwindend gering, diese Zuwendung für die Sanierung des Freizeitbades Grasleben zu erhalten. Die Förderbedingungen sahen ausschließlich Projekte vor, die u. a. ein hohes Innovationspotenzial aufweisen sollten, worunter Freibäder grundsätzlich nicht im Sinne des Bundesprogramms zu zählen waren. Um in Anbetracht der geringen Förderchance den Aufwand der Antragstellung gering zu halten, wurden die Antragsunterlagen für 2018 weitestgehend aus dem ersten Antragsverfahren 2015 übernommen.

Aufgrund der Aufforderung von MdB Mohrs wurde Anfang 2020 auf Grundlage des Projektauftrags von 2018 im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen

in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" ein erneuter Versuch unternommen, die Sanierung des Freizeitbades durch dieses Bundesprogramm fördern zu lassen. Bedingung dieses Förderprogramms ist die bauliche Sanierung und der Ausbau entsprechender Einrichtungen. Ersatzneubauten wären nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das Projekt umfasst die Sanierung des Funktionsgebäudes einschließlich eines neuen Eingangsbereichs und der Personalräume unter Berücksichtigung der KOK-Richtlinien. Zudem werden ein behindertengerechter Beckenzugang und ein Standort für die Badeaufsicht vorgesehen. Diese Maßnahme wurde vom Rat grundsätzlich bereits 2018 beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde bisher lediglich eine Projektskizze eingereicht, der eigentliche Zuwendungsantrag wurde noch nicht gestellt. Aufgrund dieser Projektskizze hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags der Samtgemeinde Grasleben für die Sanierung des Freizeitbades eine Zuwendung in Höhe von 1,6 Mio. Euro in Aussicht gestellt, jedoch noch nicht bewilligt.

Als Grundlage für alle bisher eingereichten Projektskizzen diene die bereits erstellte Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Freizeitbades aus September 2015. Aufgrund der in der Machbarkeitsstudie errechneten Kosten für die Sanierung des Freizeitbades und der haushälterischen Situation der Samtgemeinde ist eine Umsetzung der angedachten Maßnahmen ohne Fremdmittel ausgeschlossen.

Die Machbarkeitsstudie wurde für das Antragsstellungsverfahren 2015 leicht modifiziert, um die Förderbedingungen möglichst weitreichend zu erfüllen. Eine erste Kostenschätzung ging dabei von Gesamtkosten von 1,2 Mio. Euro aus. Diese Kostenschätzung musste jedoch für das Antragsverfahren 2018 und erneut für das aktuelle Antragsverfahren aufgrund der allgemeinen jährlichen Preissteigerung nach oben korrigiert werden. Die aktuelle Kostenschätzung geht von Gesamtkosten in Höhe von ca. 1,9 Mio. Euro aus. Die Förderquote beträgt grundsätzlich bis zu 45 %, allerdings erhalten Kommunen in einer – wie bei der Samtgemeinde Grasleben vorliegenden – „Haushaltsnotlage“ eine Förderquote von bis zu 90 %. Die in Aussicht gestellten 1,6 Mio. Euro entsprechen ca. 84 % der förderfähigen Kosten. Als Eigenanteil blieben von der Samtgemeinde Grasleben nach dieser Rechnung ca. 306.000 Euro zu tragen. Mit dieser Zuwendungshöhe wäre die Samtgemeinde Grasleben in der Lage, die entsprechende Sanierung umzusetzen.

Allerdings sind aufgrund neuer Informationen seitens des Zuwendungsgebers inzwischen Bedingungen bekannt geworden, die in diesem Zusammenhang ein erhebliches finanzielles Risiko für die Samtgemeinde Grasleben darstellen:

Am 11.09.2020 fand ein Koordinierungsgespräch mit den Zuwendungsgebern bzw. deren Beauftragte und sonstige Beteiligten statt. Die Politik war im Vorfeld informiert. Bei diesem Gespräch wurden alle Beteiligten über die umfangreichen und komplexen weiteren Vorgehensschritte und mitunter äußerst kurzfristig zu erledigenden Aufgaben informiert. Im Rahmen dieses Koordinierungsgesprächs wurde mitgeteilt, dass die Finanzierung seitens des Zuwendungsgebers für jedes einzelne Jahr der Umsetzung strikt vorgegeben wird. Sollten die Mittel, die einem bestimmten Jahr zugeordnet sind, in dem entsprechenden Jahr nicht komplett abgerufen werden, verfallen diese. Dies könnte dazu führen, dass in jedem einzelnen Jahr die Mittel nicht voll ausgeschöpft werden können. Somit wird der Eigenanteil der Samtgemeinde Grasleben die errechneten 305.582,00 EUR sehr wahrscheinlich übersteigen.

Es wird sehr ausdrücklich schon jetzt auf ein großes finanzielles Risiko für die Samtgemeinde Grasleben hingewiesen! Gleichzeitig soll versucht werden, abweichende Regelungen beim Zuwendungsgeber zu erreichen. Ziel muss eine flexiblere Bewilligung der Fördermittel sein.

Sollte der Zuwendungsgeber nicht verbindlich zusichern, dass die Jahresraten in die Folgejahre übertragen werden können, wird sich der Eigenanteil der Samtgemeinde Grasleben um eine derzeit unbestimmbare Höhe vergrößern.

Im nächsten Schritt muss zunächst der Zuwendungsantrag eingereicht werden. Da der Antrag eine verbindliche Absichtserklärung zur Umsetzung der Maßnahme darstellt, muss im Vorfeld geklärt werden, ob die Politik mit den im Antrag formulierten Maßnahmen einverstanden ist. Dies ist wiederum nicht innerhalb der vom Fördergeber ursprünglich vorgesehenen Frist (Ende Oktober) möglich. Beim Fördergeber wurde daher um eine Fristverlängerung bis zum 15.12.2020 gebeten, um den Rat an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Eine Maßnahme mit dem vorliegenden Volumen kann und darf nicht alleine verwaltungsseitig entschieden werden, hier muss der Rat im Rahmen seiner Budgethoheit beteiligt werden. Inzwischen ist die Bestätigung für die Fristverlängerung eingegangen. Eine politische Beteiligung der Bundestagsabgeordneten ist angedacht. Umgekehrt muss in jedem Fall der Verfall der Zuwendung vermieden werden. Schon jetzt muss festgestellt werden, dass eine umfangreiche Veränderung des ursprünglichen Antrages in der Kürze der Zeit faktisch nicht mehr möglich ist.

Anlagen:

- Zuwendungsantrag inkl. Anlage „Ausgaben- und Finanzierungsplan (AFP)“
- Kostenschätzung DIN 276 Ebene 2
- Protokoll Koordinierungsgespräch
- Projektaufruf 2018
- Verwaltungsvorlage Nr. 071/2018 inkl. Verwaltungsvorlage 243/2015
- Gebäudegrundriss und Übersichtsplan des Planentwurfs aus der Machbarkeitsstudie

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anhang 1

An Bauverwaltung Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften Waterloostraße 4 30169 Hannover	Antragsteller Samtgemeinde Grasleben Bahnhofstraße 4 38368 Grasleben
An Zuwendungsgeber Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) Deichmanns Aue 31-37 53179 Bonn	Bankverbindung Braunschweigische Landessparkasse IBAN DE55 2505 0000 0005 8025 17 BIC NOLADE2HXXX
Auskunft erteilt Frau Voigtländer Telefon Nr. / E-Mail 05357/9600-17 / voigtlaender@grasleben.de	

Betreff:

Sanierung Freizeitbad Grasleben, Rottorfer Straße 16, 38368 Grasleben

(Baumaßnahme, Ort, Straße)

Bezug:

Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK IV)
Förderauswahl 2020

Es wird die Gewährung einer Zuwendung beantragt in Höhe von:

1.600.000,00 EUR

Davon als Zuschuss: 1.600.000,00 EUR ☐*) Darlehen 0,00 EUR

Kostengruppen - Kgr. - nach DIN 276 ☐ *)	Kosten EUR	Zuschuss EUR	Darlehen EUR
100 Grundstück	0,00	0,00	0,00
200 - 700 (ohne Ausstattung)	1.905.582,00	1.600.000,00	0,00
611 - 612 Allg. u. Bes Ausstattung	0,00	0,00	0,00
100 - 700 Gesamt	1.905.852,00	1.600.000,00	0,00

Die beantragten Mittel werden benötigt:

Haushaltsjahr	Grundstück EUR	Bau EUR	Ausstattung EUR	Gesamt EUR
2020	0,00	16.000,00	0,00	16.000,00
2021	0,00	304.000,00	0,00	304.000,00
2022	0,00	320.000,00	0,00	320.000,00
2023	0,00	480.000,00	0,00	480.000,00
2024	0,00	480.000,00	0,00	480.000,00

☐*) Zutreffendes bitte auswählen☐*) In der vom Bund eingeführten Fassung

Mit der Zuwendung soll folgendes Vorhaben in folgendem Zeitraum verwirklicht werden:

(Darstellung und Begründung des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf Bedarf, Standort, Konzeption und Ziel; soweit nicht in den beigefügten Unterlagen erläutert, - s. Liste der dem Antrag beizufügenden Unterlagen - (Anhang 2))

1. Kurzbeschreibung

Das geplante Projekt beinhaltet die Sanierung des Freizeitbades in Grasleben. Inbegriffen ist sowohl die Sanierung des Funktionsgebäudes als auch jene der Außen- und Beckenanlage. Es soll eine Anpassung an die Richtlinien für den Bäderbau (KOK-Richtlinien) sowie an die Arbeitsstättenrichtlinien erfolgen, inkl. der Herstellung von Barrierefreiheit und Erhöhung der Sicherheit.

2. ProgrammebeneSanierung einer sozialen Infrastruktur

Als wichtige gesellschaftliche und soziale Interaktions- und Integrationsstätte ist das Freizeitbad in Grasleben ein bedeutendes regionales und überregionales Angebot für die Bevölkerung.

Das Bauwerk stammt aus den 1950er Jahren und ist sanierungsbedürftig, auch weil die Anforderungen der KOK-Richtlinien und der Arbeitsstättenrichtlinien nicht erfüllt werden. Die Sanierungsmaßnahme soll die Anpassung an diese Richtlinien gewährleisten und einen zeitentsprechenden baulichen Standard herstellen, um die langfristige Nutzung des Freizeitbades sicherzustellen.

Besondere Wirkung für soziale Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort sowie Erreichung breiter Bevölkerungsschichten

Die Zugangssituation insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Beeinträchtigung des Sehvermögens wird verbessert. Im Zuge einer inklusiven Gestaltung der Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiche sowie der Außenanlagen wird unter anderem ein Beckenlift für das Kombibecken und ein Leitsystem für sehbehinderte Badegäste errichtet. Außerdem wird eine Einstiegserleichterung am nördlichen Beckeneinstieg zum Kombibecken sowie für das südliche Durchschreitebecken in Richtung Sonnendeck ein barrierefreier Zugang hergestellt.

Die Parksituation für Menschen mit Behinderung wird dahingehend verbessert, dass zusätzlich ein zugangsnaher Parkplatz unmittelbar am Funktionsgebäude eingerichtet wird.

Die Samtgemeinde Grasleben macht sich stark für ein soziales Miteinander. So erhalten legitimierte Begleitpersonen von beeinträchtigten Badegästen kostenlosen Zugang. Erwerbschwache oder erwerbslose und behinderte Menschen, Rentner, Schüler und Studenten sowie Gäste, die den Bundesfreiwilligendienst bzw. ein soziales Jahr leisten und Inhaber einer Ehrenamtskarte, die nicht der Samtgemeinde Grasleben angehören, erhalten vergünstigten Eintritt. Menschen aus der Samtgemeinde Grasleben, die einen sozialen Beitrag leisten und zum Zusammenhalt der Gemeinschaft beitragen, erhalten kostenlosen Eintritt zum Freizeitbad. Dazu gehören aktive Mitglieder der Feuerwehr, Jugendgruppen fester Organisationen und Vereine, Kindergartengruppen, Schulgruppen, Inhaber einer Ehrenamtskarte und Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Zudem erhalten die der Samtgemeinde Grasleben zugewiesenen Asylbewerber/-innen und geduldete Ausländer/-innen (Einwohnende ohne deutsche Staatsbürgerschaft) sowie abgelehnte Asylbewerber/-innen mit Abschiebeverbot auf Antrag bei der Samtgemeindeverwaltung ebenfalls kostenlosen Eintritt zum Freizeitbad Grasleben.

Seit Jahren ist das Angebot an Schwimmkursen allgemein rückläufig. Die Konsequenz ist, dass der prozentuale Anteil schwimmfähiger Kinder nachhaltig sinkt. Die Samtgemeinde Grasleben und der ortsansässige Sportverein Turn- und Sportverein Grasleben von 1892 e. V. (TSV) nehmen daher ihre soziale und gesellschaftliche Verantwortung durch das Angebot von Schwimmkursen für Kinder wahr. Es steht außer Frage, dass alle Kinder schwimmen können sollten. Hierzu steht nicht allein die offensichtliche Gefahr des Ertrinkens oder die Notwendigkeit des sicheren Verhaltens im Wasser im Vordergrund, sondern zusätzlich bleibt Nichtschwimmern der Zugang zu wertvollen Lebensbereichen und Bewegungsräumen verschlossen. Zudem gelingt es im Schwimmunterricht, allen Schülerinnen und Schülern positive und gesundheitsfördernde Körper- und Bewegungserfahrungen zu vermitteln. Abschließend sind auch freizeitrelevante Aspekte nicht von der Hand zu weisen.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Anhang 1**Besondere bzw. überregionale Wahrnehmbarkeit/Bedeutung

Die Wasseraufbereitung im Freizeitbad Grasleben erfolgt per Salzelektrolyse ohne zusätzliche Zugabe von Chlor. Diese Art der Wasseraufbereitung ist in der Region einmalig und führt zu einer besonders haut- und augenfreundlichen Wasserqualität. Dieses Alleinstellungsmerkmal sowie die umfangreichen und sorgfältig ausgewählten Beckenattraktionen führen dazu, dass auch überregionale Besucher das Freizeitbad Grasleben vielzählig frequentieren. Ebenso einzigartig ist die „naturnahe Badelandschaft“ mit einer besonders hochwertigen ökologisch wertvollen Beckenumgangsbepflanzung, oft bis direkt an das Becken heran. Diese Landschaft erfüllt ästhetische und ökologische Ansprüche einer Badeteichanlage.

Das kombinierte Schwimmer-/Nichtschwimmerbecken ist ausgestattet mit einer Sprungfelsenanlage (1 Meter und 3 Meter), und einem Wasserfall, die sich in die Umgebung einfügen, einer Breitrutsche sowie einem Sonnendeck und bietet mithin Vergnügungen für Jedermann.

Auch das großzügige durch eine Solarabsorber-Anlage beheizte Kleinkinderbecken ist einzigartig in der Region. Es handelt sich um ein separates Becken mit drei unterschiedlich tiefen Beckenzonen, mit UV-beständigem Sonnensegel, einer Strandzone, Bodenbrodlern, einer Spritzente, einer Schwallbrause, einem Kippeimerbaum sowie einer Kleinkinderrutsche.

Die neu gestaltete Spielplatzanlage, bestehend aus einem Großspielgerät aus Recyclingmaterial auf einer großen Sandspielfläche, einer Tischtennisplatte, zwei Federwippen und einem Trampolin machen das Spielvergnügen für die Kleinen ganz groß. Außerdem haben unsere Gäste die Möglichkeit, sich auf unserem Beach-Volleyball-Feld oder dem nagelneu errichteten unmittelbar an das Freizeitbadgelände angrenzenden Minispielfeld sportlich aktiv zu vergnügen. Sportschwimmer haben die Möglichkeit auf vier 25-Meter-Bahnen mit entsprechenden Startblöcken ausgiebig zu trainieren. Dieser Sportschwimmbereich ist mittels Trennleine vom Badespaßbereich getrennt.

Regelmäßige Veranstaltungen runden die Vielzahl an Möglichkeiten der Freizeitbadnutzung ab. Beach-Volleyball- und Wasserball-Turniere, die Freibadparty, „FERIEN(S)PASS“ (Ferienangebot der Samtgemeinde Grasleben) und das saisonabschließende Hundeschwimmen locken zahlreiche Gäste aus nah und fern.

All dies macht aus einem Freibad unser Freizeitbad!

Stadtentwicklungspolitische Impulswirkung für Gemeinde/Stadt/Region

Durch die Modernisierung des Freizeitbades und der damit verbundenen Anpassung an geltende Standards und der barrierefreien Gestaltung des Funktionsbereichs sowie des Beckenzugangs ist eine deutliche Attraktivitätssteigerung der Samtgemeinde Grasleben zu erwarten. Mithin wird das Freizeitbad von einem breiteren Publikum frequentiert werden, was sich in höheren Besucherzahlen widerspiegeln wird. Hier sei erwähnt, dass aufgrund der sehr angespannten finanziellen Situation der Samtgemeinde Impulswirkungen faktisch nicht bewältigt werden können. Im Mittelpunkt muss daher der Erhalt der bisherigen Infrastruktur schon als Erfolg und damit wichtigen Impuls für die Samtgemeinde bewertet werden.

Nachhaltige Verbesserung des Wohnumfeldes und der städtebaulichen Situation

Die Modernisierung des Sanitär- und Umkleidebereichs sowie der Außen- und Beckenanlagen wird die Attraktivität des Freizeitbades wesentlich und nachhaltig verbessern. Mithin wird der Bestand des Freizeitbades für das nächste Jahrzehnt gesichert und eine wesentliche Infrastruktureinrichtung als DAS Aushängeschild der Samtgemeinde Grasleben für die Bürger bleibt erhalten. Dabei sei insbesondere auf die infrastrukturelle schwache Region mit wenigen Freizeitangeboten hingewiesen. Umso wichtiger ist der Erhalt der wenigen Infrastruktur mit Ziel der Stärkung des Dorfes Grasleben als Wohngemeinde.

Herstellung bzw. Verbesserung hinsichtlich Barrierefreiheit

Die Zugangssituation insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Beeinträchtigung des Sehvermögens wird verbessert. Im Zuge einer inklusiven Gestaltung der Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiche sowie der Außenanlagen wird unter anderem ein Beckenlift für das Kombibecken und ein Leitsystem für sehbehinderte Badegäste errichtet. Außerdem wird eine Einstiegserleichterung am nördlichen Beckeneinstieg zum Kombibecken sowie für das südliche Durchschreitebecken in Richtung Sonnendeck ein barrierefreier Zugang hergestellt.

Die Parksituation für Menschen mit Behinderung wird dahingehend verbessert, dass zusätzlich ein zugangsnaher Parkplatz unmittelbar am Funktionsgebäude eingerichtet wird.

Durch die geplanten Maßnahmen ist zu erwarten, dass sich das Freizeitbad einem breiteren Publikum, insbesondere auch behinderten Menschen, öffnet und die Besucherzahlen steigen werden.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anhang 1

Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutzzielen des Bundes

Das großzügige Kleinkinderbecken wird durch eine Solarabsorber-Anlage beheizt. Durch den Umbau kann das Kombibecken durch eine Solarabsorber-Anlage auf dem Dach des Funktionsgebäudes erwärmt werden. Hier sei auf die Überlegungen des Rates hingewiesen eine Beckenerwärmung – unter Umständen auch auf eine andere Art – und damit unter Klimaschutzaspekten weit negativ wirkender Formen zu realisieren.

Die Brauchwassererwärmung für den Sanitärbereich erfolgt über eine bereits vorhandene Solar-Kollektor-Anlage. Durch die Installation wassersparender selbstspülender Duschpaneele mit inkludierter zeitlicher Wasserfreigabebegrenzung und wassersparendem Duschkopf wird der Wasserverbrauch reduziert. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllt. Durch eine moderne umweltfreundliche LED-Beleuchtung sowie einer Beleuchtungsregelung mittels Präsenzmelder anstatt herkömmlicher manueller Tastschaltung werden Energieeinsparungen erzielt.

Für die erforderliche Belichtung von Räumen ohne genügend Tageslicht soll eine Tageslichtversorgung in der Dachkonstruktion hergestellt werden.

Durch die Erneuerung der Türen sowie der Fenster, Status quo ist Einscheibenverglasung in Holzrahmung, werden durch Verringerung von Wärmeverlust energetische Einsparungen erzielt.

Insgesamt wird durch die Modernisierung des derzeit nicht mehr zeitgemäßen Funktionstraktes die Energiebilanz allgemein verbessert werden.

Innovativer, konzeptioneller und baulicher Qualitätsanspruch (Partizipation, Baukultur, Bestandteil ISEK/INSEK, Bestandteil sektoraler Entwicklungskonzepte, besondere Qualität/Innovation hinsichtlich Materialien, Technik oder Nutzung)

Durch die in der Region einzigartige besondere Wasseraufbereitung per Salzelektrolyseverfahren ist die Wasserqualität im Freizeitbad Grasleben besonders haut- und augenfreundlich. Das großzügige Kleinkinderbecken wird durch eine Solarabsorber-Anlage beheizt. Die Brauchwassererwärmung erfolgt über eine bereits vorhandene Solar-Kollektor-Anlage.

Konzeptionell spiegelt sich der ländliche Charakter der Samtgemeinde Grasleben in der naturnahen Badelandschaft wider mit einer besonders hochwertigen ökologisch wertvollen Beckenumgangsbepflanzung, oft bis direkt an das Becken heran. Diese Landschaft erfüllt ästhetische und ökologische Ansprüche einer Badeteichanlage.

Im Sinne eines ganzheitlichen Freizeitkonzeptes mit dem Ziel, Badegästen ganztägig und vollumfänglich adäquate Serviceangebote anzubieten, nimmt die gastronomische Versorgung eine zentrale Rolle ein. Die derzeit vorhandene Gastronomie beschränkt sich lediglich auf einen Imbisswagen nebst Gartenhütte auf dem Gelände des Freizeitbades. Dies stellt lediglich eine temporäre Notlösung dar, zudem läuft der entsprechende Verpflegungsvertrag nach der Saison 2021 aus. Weitere Imbissangebote sind in Grasleben und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Es ist zu erwarten, dass hungrige Badegäste das Bad verlassen oder gar nicht erst besuchen, wenn innerhalb des Bades keine Verpflegung erfolgt. Die Problematik einer gastronomischen Versorgung eines Freibades liegt in der ausschließlich temporären Möglichkeit, Waren lediglich während der Freibadsaison feilbieten zu können. Aufgrund dieser Ausgangssituation ist es schwierig, Anbieter zu finden, die dies wirtschaftlich tragen können. Daher muss die Gastronomie nach Möglichkeit in das Funktionsgebäude auf eine Weise integriert werden, die sowohl die gastronomische Versorgung des Freibades sicherstellt als auch die Möglichkeit zum Straßenverkauf bietet, so dass auch außerhalb der Freibadsaison der Imbiss weiter betrieben werden kann. Dafür ist die Bereitstellung einer Grundausstattung zur Lebensmittelverarbeitung und -aufbewahrung vorgesehen. Eventuelle Zusatzausstattung zur Zubereitung spezieller Speisen, ist von dem/der jeweiligen Imbissbetreiber/-in selbst zu organisieren. Sollte eine Umsetzung im Gebäude planerisch nicht möglich sein, muss auf die straßennahen Außenanlagen ausgewichen werden. Insgesamt muss festhalten werden, dass eine funktionierende und ansprechende Gastronomie zum dauerhaften Erhalt des Freizeitbades bzw. der Besucherströme beiträgt. Eine nicht vorhandene Gastronomie in einem Erlebnisbad wäre im Ergebnis nicht zu vermitteln und sinnhaft und würde den dauerhaften Bestand des Bades maßgeblich negativ beeinflussen.

3. Projektebene

3.1 Ausgangslage



Das Freizeitbad befindet sich in Grasleben, der größten Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Grasleben, die gleichzeitig das Grundzentrum der Samtgemeinde darstellt.

Das Freizeitbad liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB im Westen von Grasleben angrenzend an die Sportanlage.

Durch die Anbindung an die A2 ist Grasleben und damit das Freizeitbad sehr verkehrsgünstig zwischen Braunschweig, Wolfsburg und Magdeburg gelegen.

In 2003/2004 fand bereits eine Teilsanierung des Freizeitbades Grasleben statt. Aufgrund des schlechten baulichen und technischen Zustands der vorhandenen Beckenbauwerke und Wasseraufbereitungsanlage wurde diese Maßnahme notwendig, um den Freibadbetrieb aufrechtzuerhalten und eine langfristige Nutzung sicherzustellen. Dabei wurde das Bad grundlegend zu einer naturnaher Badelandschaft umgestaltet.

Das Funktionsgebäude konnte im Zuge dieser Teilsanierung nicht berücksichtigt werden. Die Sanierung des Funktionsgebäudes ist jedoch zwingend erforderlich, um die aktuelle Situation wesentlich zu verbessern, da das Bauwerk aus den 1950er Jahren stammt und stark sanierungsbedürftig ist. Auch die Anforderungen der KOK- und Arbeitsstättenrichtlinien werden nicht erfüllt. Weiterhin weist das Gebäude aufgrund des hohen Alters eine ungünstige Energiebilanz auf. Durch die Sanierung wird der Bestand des Freizeitbades für das nächste Jahrzehnt gesichert und eine wesentliche Infrastruktureinrichtung als DAS Aushängeschild der Samtgemeinde Grasleben für die Bürger bleibt erhalten.

Diese unvollständige Sanierung schuf Potenziale für die aktuell geplante Maßnahme.

Das Freizeitbad Grasleben ist in mehrfacher Hinsicht über die Samtgemeinde Grasleben hinaus überregional bedeutsam. Die besondere Art der Wasseraufbereitung per Salzelektrolyse für ein haut- und augenfreundliches Badevergnügen ist einzigartig in der Region. Ebenso einzigartig ist die „naturnahe Badelandschaft“ mit einer besonders hochwertigen ökologisch wertvollen Beckenumgangsbepflanzung, oft bis direkt an das Becken heran. Diese Landschaft erfüllt ästhetische und ökologische Ansprüche einer Badeteichanlage. Auch das Kleinkinderbecken mit einer Größe von 88 m² ist einzigartig in der Region. Es handelt sich um ein separates Becken mit drei unterschiedlich tiefen Beckenzonen, mit Sonnensegel, einer Strandzone mit Bodenbrodler, einer Spritzente, einer Schwallbrause, einem Kippeimerbaum sowie einer Kleinkinderrutsche. Beheizt wird dieses Kleinkinderbecken durch eine Solarabsorber-Anlage.

Im Jahr 2019 nutzten rund 25.000 und im Super-Sommer-Jahr 2018 sogar rund 30.000 Gäste das Freizeitbad Grasleben. Mangels Alternativen begrüßt das Bad regelmäßig auch Badegäste mit längeren Anreisezeiten, insbesondere auch aus Sachsen-Anhalt. Sogar durch Schulen aus Sachsen-Anhalt wird das Freizeitbad regelmäßig frequentiert. Sogar Badegäste aus der Region Berlin besuchen regelmäßig unser Bad.

Die besondere überregionale Strahlkraft wird u. a. durch den *Förderverein Freizeitbad e. V.* gefestigt. Ziel dieses Vereins ist die Steigerung der Attraktivität des Freizeitbades und dessen Erhaltung. Dazu wird beispielsweise in zwei-jährlichem Rhythmus eine große „Freibadparty“ mit überregionalem Einzugsbereich mit bis zu ca. 2.500 Gästen veranstaltet. Regelmäßige Veranstaltungen runden die Vielzahl an Möglichkeiten der Freizeitbadnutzung ab. Beach-Volleyball- und Wasserball-Turniere, „FERIEN(S)PASS“ (Ferienangebot der Samtgemeinde Grasleben) und das saisonabschließende Hundeschwimmen locken zahlreiche Gäste aus nah und fern.

3.2 Bedarfsbeschreibung

Die Sanierung des Freizeitbades Grasleben ist notwendig zur wesentlichen Verbesserung der aktuellen Situation. Das Bauwerk stammt aus den 1950er Jahren und ist stark sanierungsbedürftig. Auch die Anforderungen der KOK- und Arbeitsstättenrichtlinien werden nicht erfüllt. Weiterhin weist das Gebäude aufgrund des hohen Alters eine ungünstige Energiebilanz auf. Zudem ist das Bad nicht barrierefrei. Durch die Sanierung wird der Bestand des Freizeitbades für das nächste Jahrzehnt gesichert und eine wesentliche Infrastruktureinrichtung als DAS Aushängeschild der Samtgemeinde Grasleben für die Bürger bleibt erhalten.

Der gestellte Projektantrag basiert auf einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahre 2015. Die konkreten Fachplanungen (Objektplanung, Tragwerksplanung und technische Gebäudeausrüstung) müssen noch vergeben und erarbeitet werden.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Anhang 1****4. Maßnahmen**

Das Bestandsgebäude soll erweitert werden, um die Richtlinien für den Bäderbau (KOK-Richtlinien) und die Arbeitsstättenrichtlinien zu erfüllen. Dies ist nur über eine Umstrukturierung des bestehenden Gebäudes realisierbar, wobei möglichst viel erhaltenswerte Bausubstanz weiterverwendet werden soll.

Es soll Barrierefreiheit in verschiedenster Hinsicht hergestellt werden, beispielsweise im Sanitär- und Umkleidebereich, am Beckenzugang, oder als Orientierungshilfe für sehbehinderte Badegäste.

Die Erhöhung der Sicherheit wird durch die Errichtung eines wetterfesten Aufsichtsgebäudes am Beckenumgang und durch eine Beschallungsanlage angestrebt.

Funktionsgebäude

→ deutliche Erweiterung notwendig für erforderliches Raumprogramm entsprechend der KOK-Richtlinien für den Bäderbau

→ Umstrukturierung bei Weiterverwendung möglichst viel erhaltenswerter Bausubstanz:

- barrierefreier Sanitär- und Umkleidebereich
- Erneuerung der Einzelumkleiden und Ergänzung durch Garderobenschränke
- Neuordnung zweier Sammelumkleiden zum Umkleidebereich
- Herstellung Tageslichtversorgung in Dachkonstruktion
- Installation von umweltfreundlicher LED-Beleuchtung sowie einer Beleuchtungsregelung mittels Präsenzmelder
- Neuer Sanitärtrakt ggü. Umkleidebereich mit Duschen, WCs inkl. entsprechender Vorräume sowie barrierefreiem Umkleide- und Sanitärraum mit Garderobenschränken, Dusche, Waschtisch und WC
- Installation wassersparender selbstspülender Duschpaneele mit inkludierter zeitlicher Wasserfreigabebegrenzung und wassersparendem Duschkopf
- Solarabsorber-Anlage auf dem Dach zur Wassererwärmung Kombibecken
- Ergänzung von WC-Anlagen und Garderobenschränken für Badegäste
- vor Umkleide- und Sanitärbereich Frisierplätze und Wertfächer in überdachtem Flur
- Ausstattung für beeinträchtigte Menschen → Leitsystem als Orientierungshilfe für sehbehinderte Badegäste
- überdachter Eingangsbereich
- neue Zutrittskontrolle mit Kassensystem und Drehkreuz
- für kurze Wege: Verlegung des Eingangs zum Bad in die Mitte des Grundstücks
- Neuordnung der Badeaufsicht
- Erste-Hilfe-Raum
- separater Außenzugang
- neuer Personalraum angrenzend an Badeaufsicht
- Personalbereich nach Arbeitsstättenrichtlinien
- Personal-Umkleiden und Personal-WC am Eingangsbereich neben Kassenraum
- erforderliche Lagerräume, Werkstatt, Putzmittelraum
- Erschaffung Freibad-Gastronomie, zur ganzjährigen Nutzung durch Straßenverkauf: Bereitstellung einer Grundausrüstung zur Lebensmittelverarbeitung und -aufbewahrung

Erhöhung der Sicherheit

- Beschallungsanlage
- wetterfestes Aufsichtsgebäude am Beckenumgang

Außenanlagen und Beckenbereich

- neue Stege im Beckeneinstiegsbereich
- für nassbelasteten Barfußbereich Sonnendeck und Zugänge feuchteresistenter und rutschfester Belag
- barrierefreier Zugang zum Kombibecken durch Beckenlift und Einstiegserleichterungen an Zugangstreppe
- Erschaffung Freibad-Gastronomie, zur ganzjährigen Nutzung durch Straßenverkauf: Bereitstellung einer Grundausrüstung zur Lebensmittelverarbeitung und -aufbewahrung (vorrangig jedoch im Funktionsgebäude)
- Herstellung Außensitzflächen/Terrassen für Gastronomiebereich

Kunst am Bau wird nicht durchgeführt.

5. Zeitplan (Projektbeginn, Meilensteine, Projektabschluss)

- 2021: Ausschreibung für (Fach-)Planungen, Risikobewertung, Bodengutachten und Gebäudegutachten
- 2021: Ausschreibung für Fachplanung (Objektplanung, Tragwerksplanung, TGA, Außenanlagen); Genehmigungsverfahren
- 2022: Ausschreibung der Gewerke und Beginn bauliche Umsetzung
- 2024: Fertigstellung der baulichen Umsetzung
- bis 2025: Fertigung und Vorlage Verwendungsnachweis

6. Organisationsstruktur

- Ansprechpartner für administrativen Bereich (Zuwendungsantrag, Verwendungsnachweis etc.): Doreen Voigtländer
- Projektleitung: Andreas Minuta
- Objektplanung, Tragwerksplanung und technische Gebäudeausrüstung werden an externe Planer vergeben
- Örtliche Bauüberwachung wird an externe Büros vergeben

Ansprechpartner und allgemeine Informationen

O.01	Gero Janze (Samtgemeindebürgermeister)	22
------	--	----

Zimmer	I – Fachbereich Allgemeine Verwaltung	☎
O.01	Gero Janze (Ja) Allg. Vertreter: Schulz Fachbereichsleiter, Organisation, Gemeindeverfassung, Controlling, Innere Verwaltung, Grundsatzfragen, Gewerbe, Wirtschaftsförderung janze@grasleben.de	22
O.02	Sina Talke (Ta) Vertreter: Minkley Büro Samtgemeindebürgermeister, Öffentlichkeitsarbeit, Ratsbüro, Dortgemeinschaftshäuser, Sitzungs- dienst Samtgemeinde Grasleben und Gemeinde Grasleben talke@grasleben.de	21
O.11	Maren Minkley (My) Vertreter: Talke Heimat- und Kulturpflege, Tourismus, Sport, Vereinszuschüsse, Pflege der Internetseiten, Beschaffungswesen, Spendenangelegenheiten, Sitzungs- dienst Gemeinden Querenhorst und Mariental minkley@grasleben.de	34
O.11	Anja Oertel (Oe) Vertreter: Minkley Personalwesen oertel@grasleben.de	19
E.02	Petra Poppitz (PP) Vertreter: Oertel Kindertagesstätten, Schule, Bereichsbezogener Sitzungsdienst poppitz@grasleben.de	20
O.10	Doreen Voigtländer (Vo) Vertreter: Janze Liegenschafts- und Gebäude- management, Vorkaufsverzichte, Wirtschaftsförderung, Vermarktung von Bau- und Gewerbegebieten, Gebührenkalkulationen voigtlaender@grasleben.de	17
O.06	Manuela Schnepf-Hillebrand (Hi) Fundbüro, Jubiläen, Bücherverkauf, Seniorenzuschüsse schnepf-hillebrand@grasleben.de	24

Zimmer	II – Fachbereich Finanzen	☎
O.05	Kai-Stephan Schulz (Sz) Vertreter: Dettlaff Fachbereichsleiter, Haushaltsplanung, Jahresrechnung, Finanzausgleich, Zuschusswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Kredite schulz@grasleben.de	25
O.07	Nicole Thiesen (Th) Vertreter: Jawni NK/R, Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, thiesen@grasleben.de	28
O.07	Milica Jawni (Jw) Vertreter: Thiesen NK/R, Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Einwohnermeldewesen, Sitzungsdienst Rennau jawni@grasleben.de	32
O.09	Johanna Dettlaff (De) Vertreter: Schmidt Steuern und Gebühren, Haushaltsplanung, Jahresrechnung dettlaff@grasleben.de	11
O.09	Jennifer Schmidt (Sc) Vertreter: Dettlaff Abrechnung und Auswertung Bewirtschaftungskosten, Interne Leistungsverrechnung, Buchhaltung, Abrechnung Betriebshöfe schmidt@grasleben.de	29
E.07	Dennis Spacek (Sp) Vertreter: Wiest Kassenleitung, Buchhaltung, Rechnungsverrechnung, Vollstreckung, Verwahr-/ Wertebuch spacek@grasleben.de	15
E.07	Nelli Wiest (Wie) Vertreter: Spacek Kassenwesen wiest@grasleben.de	26

Zimmer	III – Fachbereich Bauen und Ordnung	☎
E.03	Frank Nitsche (Ni) Vertreter: Minuta Fachbereichsleiter, Gefahrenabwehr, Organisation Brandschutz, Bauplanungsrecht, Erschließung, grundsätzliche Angelegenheiten im Betragsrecht, Salzungsrecht nitsche@grasleben.de	16
E.04	Andreas Minuta (Mi) Vertreter: Nitsche Abrechnung Straßenentwässerung, Betragswesen, Bauleitplanung, Investitionsplanung, Schadenersatz- sachen, Vergabewesen, Widmung und Benennung von Straßen, Freizeitbad, Leiter Betriebshöfe minuta@grasleben.de	18
E.08	Jens von Känel (vK) Vertreter: Krippendorf Brandschutz, Verkehrswesen, Ordnungswesen (Volzugsbeamter), Bußgeldsachen, Gewerberecht, EDV- Betreuung, Asylbewerber, Wahlen, Grundsatzangelegenheiten Einwohnermeldewesen vonkaenel@grasleben.de	12
E.05	Lars Reuer (Re) Vertreter: Kurzawa Straßen- und Tiefbaumaßnahmen, Straßenbeleuchtung, Grünflächen- Gewässer- u. Straßenunterhaltung, Brückenprüfung, Straßenreinigung und Winterdienst reuer@grasleben.de	27
E.05	André Kurzawa (Ku) Vertreter: Reuer Hochbaumaßnahmen, Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung kurzawa@grasleben.de	30
E.02	Maren Krippendorf (Kr) Vertreter: von Känel Friedhofsverwaltung, Bauanträge, Spielplätze, wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen, Vergabe von Hausnummern krippendorf@grasleben.de	14
E.01	Andrea Griguhn (Gr) Vertreter: Jawni Einwohnermeldewesen, Passwesen, Beglaubigungen, Gewerbe- und -abmeldungen griguhn@grasleben.de	10

Einrichtungen außerhalb der Verwaltung			
Grundschule Grasleben	05357 / 1031	Freizeitbad Grasleben	05357 / 1053
Grundschule Rektorin	05357 / 992089	Kita Grasleben (ev.)	05357 / 346
Grundschule Hausmeister	05357 / 992085	Kita Grasleben (kath.)	05357 / 1022
Bauamt (Hochbau)	0151 / 27659352	Kita Querenhorst	05358 / 1223
Bauamt (Tiefbau)	0151 / 54844216	Kita Mariental	05356 / 341
Betriebshof Heidwinkel	05357 / 992354	Campingplatz Loosteich	05356 / 585
Betriebshof SG	0151 / 50565473	Fax Rathaus	05357 / 960055
Betriebshof Grasleben	0151 / 74431756	Polizeistation Grasleben	05357 / 992260
Betriebshof Mariental	0162 / 5781236		

Öffnungszeiten Verwaltung			
Montag	08:30-12:00 Uhr	Donnerstag	08:30-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr
Dienstag	08:30-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr	Freitag	07:00-12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	Außerhalb dieser Zeiten können Sie für Ihre Angelegenheiten auch gern einen gesonderten Termin vereinbaren.	

Gemeindedirektoren	
Gemeinde Grasleben Gero Janze, Stellv. Frank Nitsche	
Gemeinde Mariental Anja Oertel, Stellv. Gero Janze	
Gemeinde Querenhorst Kai-Stephan Schulz, Stellv. Andreas Minuta	
Gemeinde Rennau Frank Nitsche, Stellv. Gero Janze	

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Anhang 1****Begründung für die vorgesehene Finanzierung:**

(Höhe der Eigenmittel, Art und Höhe der beantragten Zuwendung)

Der von der Samtgemeinde Grasleben zu tragende Eigenanteil beträgt 305.582,00 €. Die beantragte Zuwendung beträgt 1.600.000,00 €. Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss.

Die Samtgemeinde Grasleben befindet sich lt. Bestätigung durch die Kommunalaufsicht vom 14.09.2020 in einer Haushaltsnotlage. Die Realisierung des Projektes ist nur durch die in Aussicht gestellte Bundeszuwendung möglich.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Anhang 1****Erklärung des Antragstellers**

Es wird erklärt, dass

mit dem Vorhaben **noch nicht** begonnen worden ist,

dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt bzw. nicht berechtigt ist ☐ X Ja, berechtigt Nein, nicht berechtigt,
bekannt ist, dass bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Baumaßnahmen die Vergaberegularien der öffentlichen Hand zu
beachten sind (GWB, VgV, VOB, VOL, VOF),

im Zuwendungsfall bei der Durchführung von Baumaßnahmen

- die Einhaltung öffentlich rechtlicher Vergabebestimmungen,
- die Baufachlich Nebenbestimmungen (NBest-Bau) - Anlage ZBau -,
- das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen - Subventionsgesetz -,

beachtet und befolgt werden.

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Grasleben

(Ort)

,den

(Datum)

(☐*) des Antragstellers)

(**) in Druckbuchstaben)

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

☐*) Zutreffendes bitte auswählen

Ausgaben- und Finanzierungsplan (AFP)

Diese Kostenaufstellung beruht auf der Machbarkeitsstudie aus 2015 unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aufgrund von Inflation und konjunkturbedingten Kostensteigerungen. Die genaue Kostenaufstellung nach DIN 276 erfolgt erst im Zuge der Fachplanungen.

Programm

Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Projekt:

Sanierung Freizeitbad Grasleben

Aktenzeichen:

03SJK0XXX

1. Ausgabenplanung

Stand: 01.10.2020

Ifd. Nr.	Maßnahmen	Ausgaben					
		2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
	Projektspezifische Maßnahmen						
1.1	100. Grundstück	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	200. Herrichten und Erschließen	0,00	0,00	10.903,20	0,00	0,00	10.903,20
1.3	300. Bauwerk - Baukonstruktion	0,00	0,00	307.932,80	307.932,80	307.932,80	923.798,40
1.4	400. Bauwerk - Technische Anlagen	0,00	0,00	148.349,60	148.349,60	148.349,60	445.048,80
1.5	500. Außenanlagen	0,00	0,00	0,00	91.107,80	91.107,80	182.215,60
1.6	600. Ausstattung und Kunstwerke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.7	700. Baunebenkosten	16.000,00	327.616,00	0,00	0,00	0,00	343.616,00
	Summen	16.000,00	327.616,00	467.185,60	547.390,20	547.390,20	1.905.582,00

2. Finanzierungsplanung

Ifd. Nr.		Einnahmen					
		2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
2.1	Eigenmittel der Kommune	0,00	23.616,00	147.185,60	67.390,20	67.390,20	305.582,00
2.2	Mittel beteiligter Dritter (z.B. Eigentümer, Nutzer, Landesmittel, öff. Fördermittel)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	Mittel unbeteiligter Dritte (z.B. Spenden, Sponsoring, Stiftungen etc.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4	Bundesmittel (Zuwendung)	16.000,00	304.000,00	320.000,00	480.000,00	480.000,00	1.600.000,00
	Summen	16.000,00	327.616,00	467.185,60	547.390,20	547.390,20	1.905.582,00
2.4.1	Bundesmittel (prozentualer Anteil)	100,00%	92,79%	68,50%	87,69%	87,69%	83,96%

	Kostenschätzung		2020	
	Freibad Grasleben	Sanierung	Kosten netto:	
DIN 276	Element	Bauteiltext	Teilergebnisse 10er Gruppen	Teil-/ Gesamtergebnisse
100	Grundstück	unberücksichtigt		0,00 €
200	Herrichten und Erschließen			10.903,20 €
230	Nichtöffentl. Erschließung			
300	Bauwerk Baukonstruktionen			923.798,40 €
310	Baugrube		33.535,60 €	
320	Gründung		135.629,20 €	
330	Außenwände		162.061,20 €	
340	Innenwände		187.667,20 €	
350	Decken		17.841,60 €	
360	Dächer		210.464,80 €	
370	Baukonstruktive Einbauten		67.566,80 €	
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		109.032,00 €	
400	Bauwerk - Technische Anlagen			445.048,80 €
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		121.917,60 €	
430	Lufttechnische Anlagen		30.066,40 €	
440	Starkstromanlagen		80.122,00 €	
450	Fernmelde- u. Informationstechn. Anlagen		126.708,40 €	
470	Nutzungsspezifische Anlagen		86.234,40 €	
500	Außenanlagen			182.215,60 €
520	befestigte Flächen		43.612,80 €	
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		75.826,80 €	
550	Einbauten in Außenanlagen		62.776,00 €	
600	Ausstattung und Kunstwerke			0,00 €
700	Baunebenkosten			343.616,00 €
710	Bauherrenaufgaben	unberücksichtigt		
720	Vorbereitung der Objektplanung	unberücksichtigt		
730	Architekten- und Ingenieurleistungen		343.616,00 €	
740	Gutachten und Beratung	unberücksichtigt		
750	Künstlerische Leistungen	unberücksichtigt		
760	Finanzierungskosten	unberücksichtigt		
770	Allgemeinde Baunebenkosten	unberücksichtigt		
790	Sonstige Baunebenkosten	unberücksichtigt		
	Summe Gesamtkosten netto			1.905.582,00 €
	MwSt.			362.060,58 €
	Summe Gesamtkosten brutto			2.267.642,58 €

Ergebnis-Protokoll

Anlass: Koordinierungsgespräch SJK gemäß Verfahrensregeln zur ZBau hier: Sanierung eines Freizeitbades in Grasleben		
Datum: 11.09.2020	Ort: Telefonkonferenz	Uhrzeit: 09:00
anwesend: s. TOP 1		
Gesprächsleitung: Kerstin Huschit		Protokollant: Maria Barthel
Verteiler: • Kommunalverwaltung der Samtgemeinde Grasleben • Bauverwaltung Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) • BBSR Referat I 4 • BMI BW II 3 / BMI SW III 1 • PtJ IKK4		
Tagesordnung:		
TOP 1: Begrüßung TOP 2: Projekt-Kurzdarstellung durch Antragsteller TOP 3: Anforderungen des Förderprogramms (Antragsverfahren) seitens des Zuwendungsgebers gemäß RZBau TOP 4: Weiteres Vorgehen - Zeitschiene		

Besprechungsergebnis:**TOP 1 Begrüßung:**

Frau Huschit begrüßte die Anwesenden. Anschließend stellen sich die Gesprächsteilnehmer kurz vor.

Teilnehmer:

- Doreen Voigtländer, Samtgemeinde Grasleben, Administration
- Gero Janze, Samtgemeinde Grasleben, Bürgermeister/ HVB
- Frank Nitsche, Samtgemeinde Grasleben, Leiter Fachbereich- Bauen und Ordnung
- Andreas Minuta, Samtgemeinde Grasleben, Produktverantwortlicher Freizeitbad, Projektleiter
- Peter König, Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften
- Ramona Stahlhut, Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften,
- Kerstin Huschit, Projektträger Jülich, wissenschaftliche Mitarbeiterin
- Maria Barthel, Projektträger Jülich, wissenschaftliche Mitarbeiterin

TOP 2 Projekt-Kurzdarstellung durch Antragsteller:

Frau Voigtländer und Herr Minuta stellten das Projekt anhand einer Präsentation vor (s. Anlage 1).

Kurzbeschreibung des Projektes insbesondere mit Fokus auf die Maßnahmen:

Sanierung des Funktionsgebäudes sowie der Außen- und Beckenanlage des Freizeitbades in Grasleben. Dabei sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Erweiterung des Bestandsgebäudes zur notwendigen Erfüllung der Richtlinien für den Bäderbau (KOK-Richtlinien)
2. Umstrukturierung bei Weiterverwendung möglichst viel erhaltenswerter Bausubstanz

Ergebnis-Protokoll

3. Barrierefreiheit (Sanitär- und Umkleidebereich, Beckenzugang, Orientierung für sehbehinderte Badegäste)
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit (wetterfestes Aufsichtsgebäude am Beckenumgang, Beschallungsanlage)

Details hinsichtlich der Ausgangssituation / Bedarf, dem Ziel und Zweck sowie dem geplanten Maßnahmenumfang stellt die Präsentation in Anlage 1 dar.

TOP 3 Anforderungen des Förderprogramms (Antragsverfahren) seitens des Zuwendungsgebers:

Frau Huschit erläuterte kurz das Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen und ging dabei auf dessen Besonderheiten ein. Zudem erläuterte sie das Antragsverfahren gemäß Verfahrensschema RZBau. Hierbei wies sie insbesondere auf folgende Punkte hin:

Sollte es zur Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen erforderlich sein, Freiberuflich Tätige (FBT) einzuschalten, so ist das möglich (förderunschädlich), solange die Beauftragung sich nicht auf die bauliche Umsetzung bezieht. Es wird empfohlen, eine stufenweise Beauftragung zunächst bis zur Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) vorzusehen. Auf die Beachtung der EU-Schwellenwerte und Anwendung der VgV wurde hingewiesen. Die Bauverwaltung NLBL steht zur Beratung zur Verfügung. Das NLBL fordert die Gemeinde auf ein Vergabekonzept zu erstellen und dem NLBL vorzulegen, das die Themen Vergabe und VgV beleuchtet.

Hinweis:

Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen in 2 Paketen (s.u. Punkt 7)

Prüfung, Anerkennung d. Antrags- und Bauunterlagen, verwaltungsmäßige Antragsprüfung und Erteilung des Zuwendungsbescheides:

Die Antragsunterlagen (Paket 1) werden vorab abgestimmt und anschließend eingereicht und geprüft. Die baufachliche Prüfung der Bauunterlagen (Paket 2) kann in jedem Fall erst nach Vorliegen entsprechender Planungsunterlagen und damit ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im Einzelfall kann es daher erforderlich sein, einen Zuwendungsbescheid vorbehaltlich des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung zu erteilen. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides unter Vorbehalt setzt jedoch voraus, dass ein qualifizierter Zuwendungsantrag (Paket 1) vorliegt und keine grundlegenden Bedenken gegen die Förderung des Projektes erkennbar sind. Sofern sich im Rahmen der baufachlichen Prüfung eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt, reduziert sich entsprechend der Zuwendungsbetrag. Hierauf wurde von Seiten des Fördermittelgebers explizit hingewiesen.

Im TOP 3 werden projektbezogene bzw. administrative Fragestellungen, die im Rahmen des Gesprächs erörtert wurden, aufgegriffen. In einigen Fällen bedarf es einer weiteren Klärung des Sachverhalts. Wichtige Ergebnisse sind im Protokoll als „Nachrichtlicher Hinweis“ mit aufgeführt.

Im Gespräch wurden folgende projektbezogene bzw. administrative Fragestellungen erörtert:

Ergebnis-Protokoll

- Im Antragsformular ist seitens der Kommune zu bestätigen, dass die Bauherrenaufgaben übernommen werden können. Zudem ist auszuarbeiten, wie die Abwicklung der geplanten Baumaßnahme in der Kommune organisiert ist (Punkt 6 der Gliederung im Antragsformular).
- Ein Ablaufplan (Zeit- und Meilensteinplanung) der Fördermaßnahme ist aufzustellen. Auf die Machbarkeit und Umsetzbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Projektlaufzeit ist zu achten. Der Ablaufplan ist dem Antrag anzuhängen.
- Bei Planung und Ausführung sind die baukulturellen Ziele des Bundes zu unterstützen ebenso die bundespolitischen Ziele: Barrierefreies Bauen und Nachhaltigkeit (ökologische sowie ökonomische Dimension). (Informationen dazu sind zu finden unter: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Leitfaden/> oder <http://www.sport-jugend-kultur.de>).
- Die vorgegebene Gliederung ist bei der Erstellung der Antragsunterlagen zu berücksichtigen. Die einzelnen Punkte sind hinreichend detailliert, konkret und projektspezifisch auszuführen. Alle Angaben sind direkt in das Antragsformular zu integrieren.
- Auf die wesentlichen Punkte zur Unterhaltung, Bewirtschaftung sowie Nutzung der Einrichtung ist im Antrag einzugehen. Auf die Nutzung durch die Bevölkerung und Vereine ist dabei besonderer Wert zu legen.
- Die besonderen Merkmale des Freizeitbades wie haut- und augenfreundliche Wasseraufbereitung durch Salzelektrolyse, naturnahe Badelandschaft und das vielfältige Kleinkindbecken sollten im Antrag dargestellt werden.
- Das Freizeitbad hat überregionale Bedeutung wegen Alleinstellungsmerkmalen und der günstigen Verkehrsanbindung. Im Jahr 2019 nutzen ca. 25.000 Besucher das Bad. Dieser Sachverhalt sollte ebenfalls deutlich aus dem Antrag hervorgehen.

Ergebnis-Protokoll

Anschließend wurde Einvernehmen hergestellt bzw. Klärung über folgende Punkte erzielt:

Punkt 0: Projektbeteiligte

Zuwendungsempfänger (ZE)

Bauverwaltung (BV), FfE: fachaufsichtsführende Ebene, BdE: baudurchführende Ebene
Oberste Technische Instanz (OTI)

Zuwendungsgeber (ZG): Das BBSR wurde von Seiten des BMI mit der zuwendungsgeber-seitigen Umsetzung der Projektförderung für einzelne Baumaßnahmen im Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur beauftragt und bedient sich des Projektträgers Jülich (PtJ) als beliehenem Unterauftragnehmer.

Benennung der Projektverantwortlichen auf Arbeitsebene beim ZE

Baufachlich:

Name: Andreas Minuta

Funktion: Projektleiter

Tel.: (05357) 9600-18

E-Mail: Minuta@grasleben.de

Administration/Finanzen:

Name: Doreen Voigtländer

Funktion: Administration

Tel.: (05357) 9600-17

E-Mail: Voigtlaender@grasleben.de

Punkt 1: Formlose Anfrage

- 1.1 entspricht im zweistufigen Verfahren der Skizze vom 28.08.2018, die als Interessensbekundung bereits eingereicht wurde.

Punkt 2: Vorabstimmung

- 2.1 Die Skizzen wurden begutachtet und über deren Auswahl im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 11.03.2020 entschieden.

Punkt 3: Koordinierungsgespräch

- 3.1 Das vorliegende Protokoll ist Bestandteil des Gesprächs und regelt Projektdetails und dient dem Einvernehmen über zuwendungsrechtlich relevante Themen.

Punkt 4: Beauftragung der BV (FfE sowie BdE)

- zuständige staatliche Bauverwaltung:
 - o FfE:
 - Institution: Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften
 - Adresse: Waterloostraße 4, 30169 Hannover
 - Name: Sebastian Melzian
 - Telefon: 0511 – 101 3540
 - E-Mail: sebastian.melzian@nlbl.niedersachsen.de,
 - Name: Ramona Stahlhut

Ergebnis-Protokoll

Telefon: 0511 – 101 2695
 E-Mail: ramona.stahlhut@nlbl.niedersachsen.de,

- BdE:
 Institution: Staatliches Baumanagement Braunschweig
 Adresse: An der Martinikirche 7, 38100 Braunschweig
 Name: Frau Stein
 Telefon: 0531 1211 212
 E-Mail: Monika.Stein@sb-bs.niedersachsen.de
- Umfang ihrer Beratungsleistung:
- Beauftragung erfolgte durch Referat BW II 3 im BMI (OTI).
- Berät bei der Vergabe der Leistungen/Bauleistungen (z.B. VgV-Verfahren).
- Mitwirkung und Vorbereitung des Antrags.
- Beratung bei der Aufstellung und Festlegung des Umfanges der Bauunterlagen.
- Prüfung der Bauunterlagen, prüft den Zuwendungsantrag (baufachliche Prüfung).
- Überprüfung der Bauausführung.
- Baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises.

Punkt 5: Festlegung des Bedarfs und der Kostenobergrenze

- 5.1 Ein Finanzierungskonzept entfällt, da die Eigenmittel der Kommune über den kommunalen Haushalt bzw. einen Ratsbeschluss nachgewiesen werden, dieser ist mit dem Antrag einzureichen.

- 5.2 Als Finanzierungsart liegt eine Anteilsfinanzierung mit Obergrenze, gemäß Projektauftrag max. 90 % (da sich die Samtgemeinde Grasleben lt. Bestätigung der Kommunalaufsicht vom 14.09.2020 in einer Haushaltsnotlage befindet) bezogen auf derzeitige Gesamtausgaben i. H. v. 1.905.582,00 EUR, vor.

- 5.3 Finanzierungsanteile der Beteiligten sind durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Ratsbeschluss d. Kommune).
- Eigenanteil der Kommune 305.582,00 EUR
- Bundesmittel: 1.600.000,00 EUR, davon:

2020:	16.000,00 EUR
2021:	304.000,00 EUR
2022:	320.000,00 EUR
2023:	480.000,00 EUR
2024:	480.000,00 EUR

- 5.4 keine Anteile unbeteiligter Dritter

- 5.5 keine Anteile beteiligter Dritter

Ergebnis-Protokoll

- 5.6 Die mit max. 1.600.000,00 EUR in Aussicht gestellten Bundesmittel sind in den o.a. Jahresraten verbindlich. Eine Übertragung von Bundesmitteln in nachfolgende Haushaltsjahre ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, eine Erhöhung der Bundesmittel ist ausgeschlossen.

- 5.7 Die Inanspruchnahme eines Restbetrages von 5 % der Zuwendung bleibt bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises gesperrt.

- 5.8 Das Projekt ist nicht einzeln im Bundeshaushalt veranschlagt, damit ist keine haushaltsmäßige Anerkennung nach § 24 Abs. 4 BHO erforderlich und die Antrags- und Bauunterlagen können nicht auf den Umfang nach Nr. 6.1 ZBau beschränkt werden (vgl. lfd. Nrn. 7,8,9 der Verfahrensregeln zur ZBau).

- 5.9 Die Kostenobergrenze wurde auf Grundlage der Projektskizze bzw. der ergänzenden Interessensbekundung festgelegt, auf die Anerkennung des Stellen- und Raumbedarfsplans durch den Zuwendungsgeber wird in Abstimmung mit dem BMI derzeit verzichtet.

- 5.10 Ausstattung: Ausstattung (Möbel, bewegliche Geräte o.ä. i.d.R. KG 600) ist nicht zuwendungsfähig, Ausnahme: festverbaute, nutzungsspezifische Ausstattungsgegenstände, Kunst am Bau

- 5.11 Vorsteuerabzugsberechtigung: Es besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für das Projekt, es sind Netto-Ausgaben anzusetzen.

- 5.12 Im Rahmen des Bundesprogramms kann Kunst am Bau als ein baupolitisches Ziel des Bundes Teil der förderfähigen Kosten sein. Auf die Möglichkeit einer niedrighschwelligen Umsetzung baukünstlerischer Teilmaßnahmen (z.B. durch partizipative Einbindung der Bewohnerschaft/Nutzer) wird ausdrücklich hingewiesen. Derzeit ist keine Umsetzung eines „Kunst am Bau Verfahrens“ oder eine niedrighschwellige Alternative vorgesehen. Im Antragsverfahren erfolgt dazu eine Aussage der Kommune.

- 5.13 Die zu sanierende Anlage befindet sich im Eigentum der Samtgemeinde Grasleben.

Punkt 6: Einschaltung FBT

- 6.1 Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Projektsteuerer nur im Sinne eines Durchführungsgehilfen tätig sein und keine Bauherrenaufgaben übernehmen darf. Die Notwendigkeit, der Leistungsumfang und die Kosten sind der BV darzulegen.
- Die Einbindung eines Projektsteuerers ist nicht geplant.

- 6.2 Generalübernehmer, Generalunternehmer und Generalplaner: Sind im Vorhaben nicht vorgesehen. Die Einbindung wäre vorab mit der BV abzustimmen.

Ergebnis-Protokoll

- 6.3 Der Zuwendungsempfänger wird durch die Zuwendung öffentlicher Auftraggeber i. S. des § 98 GWB. Es gelten die Bestimmungen der ANBest-Gk. Vorgaben und Schwellenwerte der VgV sind zu beachten! Vorgaben gelten ggf. auch für einen Letztempfänger.

- 6.4 Durchführung eines Wettbewerbes nach RPW oder eines Planungswettbewerbes nach §§ 69 ff. VgV:
- Wettbewerb nach RPW oder Planungswettbewerb nach VgV §§ 69 ff. nicht erforderlich.

- 6.5 Es wurde seitens des PtJ und der Bauverwaltung darauf hingewiesen, dass im Antrag Risiken für die Gefährdung der Kostenobergrenze aufzuführen sind (z.B. Baugrunduntersuchungen, Archäologie, Schadstoffe, Brandschutz, Naturschutz etc.). Bislang sind noch keine Aktivitäten in diese Richtung unternommen worden. Evtl. erforderliche Gutachten, Konzepte etc. sind im Rahmen des Bundesprogramms förderfähig.

- 6.6 Eine Weiterleitung an einen Letztempfänger ist grundsätzlich möglich; es sind entsprechende rechtliche Regelungen zu treffen, dass die Auflagen und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auch für den Letztempfänger gelten. Entsprechende Verträge, Zuwendungsbescheide etc. sind mit dem Projektträger abzustimmen (vgl. VV Nr. 12 zu § 44 BHO).
- Eine Weiterleitung an einen Letztempfänger ist im Projekt nicht vorgesehen.

Punkt 7: Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen (Anhang 1 und 2 RZBau)

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Anhang 1 RZBau) wird zusammen mit einem vom PtJ vorgegebenen Microsoft Excel Formular für den Ausgaben- und Finanzierungsplan (AFP) geprüft.

- 7.2 Bauliche Maßnahmen sind im Ausgaben- und Finanzierungsplan nach Kostengruppen in der ersten Ebene der DIN 276 differenziert anzugeben.

- 7.3 Im Anhang 2 der RZBau wird durch die Bauverwaltung festgelegt, welche Unterlagen für die fachliche Prüfung einzureichen sind. Hierzu erfolgt ein gesondertes Gespräch zwischen ZE und FfE.

- 7.4 Die Antragsunterlagen (Paket 1) sind nach Abstimmung mit PtJ im Original, mit rechtsverbindlicher Unterschrift in einfacher Ausfertigung sowie digital in editierbarer Form bei PtJ einzureichen. Der Bauverwaltung sind die finalen Antragsunterlagen digital zu übersenden.

- 7.5 Die Bauunterlagen (Paket 2) sind in 3-facher Ausfertigung als Papierdokumente und einmal digital bei der FfE einzureichen.

Punkt 8: Prüfung und Anerkennung der Antrags- und Bauunterlagen

- 8.1 Das Paket 2 wird vorab mit dem NLBL abgestimmt und anschließend direkt bei der NLBL zur fachlichen Prüfung eingereicht. Der ZE setzt sich zu gegebener Zeit mit dem NLBL in Verbindung.

Ergebnis-Protokoll

- 8.2 Das baufachliche Prüfergebnis wird seitens der NBL an PtJ geleitet und das Prüfergebnis dem ZE per Bescheid mitgeteilt.

Punkt 9: Verwaltungsmäßige Antragsprüfung

- 9.1 Die überarbeitete Fassung des Zuwendungsantrags (Paket 1) ist spätestens zum 23.10.2020 (6 Wochen nach dem Koordinierungsgespräch) dem Projektträger Jülich (PtJ) digital unter ptj-sjk@fz-juelich.de vorzulegen.

Punkt 10: Erteilung des Zuwendungsbescheides

- 10.1 Maßgeblich für die Bewilligung ist der Projektauftrag 2018 zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Ziel und Zweck des Vorhabens sind nach den dort formulierten Kriterien zu beschreiben und zu gliedern.

Bestandteile des Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

- 10.2 Für einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn bzw. vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt: Grundsätzlich darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen sein. Ein Vorhaben ist in der Regel dann begonnen, wenn Verträge abgeschlossen werden, die sich auf die Ausführung des Vorhabens beziehen. Maßgeblich ist grundsätzlich der Abschluss des Vertrages.

Die vorbereitende Ausschreibung ist noch nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten gemäß VV NR. 1.3 zu § 44 BHO nicht als Beginn eines Vorhabens, es sei denn sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

- 10.3 Neben den Pflichten lt. ANBest-Gk und NBest-Bau ist eine Fotodokumentation über den Projektverlauf zu erstellen. Die Bilder sind mit entsprechenden Bildrechten (Formular) der beauftragten programmbegleitenden Kommunikationsagentur zur Verfügung zu stellen.
-

- 10.4 Eine Teilnahme der Projekte an Veranstaltungen des ZG (z.B. Tag der Städtebauförderung und Netzwerktreffen) wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
-

- 10.5 Die Anbringung einer Plakette mit Hinweis auf die Bundes-Förderung am geförderten Projekt ist verbindlich. Diese Plakette wird dem ZE vom ZG zur Verfügung gestellt.

Punkt 11: Beauftragung der BV (BdE)

- 11.1 Die Beauftragung der BdE erfolgt nach BfP durch die FfE.

Durch die BdE findet die Baubegleitung und baufachliche Beratung in der Umsetzung statt.

Punkt 12: Mittelanforderung

- 12.1 Der Mittelabruf ist über die baudurchführende Ebene (BdE) an PtJ zu stellen.
-

Ergebnis-Protokoll

- 12.2 Die nach dem Baufortschritt notwendigen Mittel werden unter Verwendung des entsprechenden Formblatts (Anhang 8 RZBau) von der BdE baufachlich geprüft und an PtJ zur Auszahlung weitergeleitet.
-

- 12.3 Die im AFP festgelegten Finanzierungsmittel (Eigenmittel, Drittmittel Bundeszuwendung) sind als verbindlich zu erachten.

Punkt 13: Baurechnung

- 13.1 Es ist ein Bauausgabebuch zu führen.

Punkt 14: Zwischennachweise

- 14.1 Jährlich ist zum 30.04. des Jahres dem Projektträger ein Zwischenbericht nach vorgegebener Gliederung sowie ein Zwischennachweis (Muster 3 RZBau) über das Vorjahr vorzulegen.

Punkt 15: Abweichungen

- 15.1 Es besteht die Informationspflicht des Zuwendungsempfängers zu allen Arten von Abweichungen (finanziell, inhaltlich etc.).
-
- 15.2 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Auf die Regelung zur Überschreitung einzelner Ausgabenansätze sowie den Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gem. ANBest-Gk wurde nochmal explizit hingewiesen. Für Änderungen in den Einzelpositionen über 20 % ist ein Änderungsantrag beim PtJ zu stellen.

Punkt 16: Fertigstellung der Maßnahme

- 16.1 Über die Fertigstellung der Maßnahme ist PtJ mittels Fertigstellungsanzeige unverzüglich zu unterrichten.

Punkt 17: Aufstellung VN

- 17.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 12 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der jeweiligen Bauverwaltung des Landes vorzulegen.
-
- 17.2 Ergänzend zum Verwendungsnachweis ist dem Projektträger 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ein Schlussbericht als sachlicher Abschlussbericht gemäß vorgegebener Gliederung vorzulegen.

Punkt 18: Baufachliche Prüfung VN

- 18.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die BdE und wird, an die FfE zur Finalisierung weitergeleitet und dann mittels Stellungnahme sowie der Mitteilung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben an PtJ übergeben, auf Nr. 7.2 der ANBest-Gk wurde hingewiesen.

Ergebnis-Protokoll

Punkt 19: Verwaltungsmäßige Prüfung VN

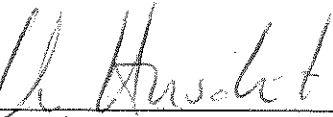
- 19.1 Die verwaltungsmäßige Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch PtJ hinsichtlich der Ziel- und Zweckerreichung des Fördervorhabens.

Punkt 20: Erteilung abschließender Zuwendungsbescheid

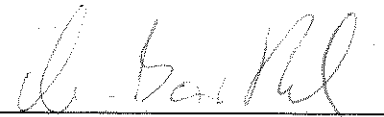
- 20.1 Die Auszahlung des einbehaltenen Schlusszahlungsvorbehalts in Höhe von 5 % der Zuwendung erfolgt nach abschließender Bescheidung.
-
- 20.2 Die Zweckbindungsfrist der Maßnahme beträgt im vorliegenden Fall 10 Jahre bei Sanierung.

Berlin, 11.09.2020

Kerstin Huschit


(Gesprächsleiter)

Maria Barthel


(Protokollant)

Anlagen:

1. Projektpräsentation
2. Hinweise zu Prozessabläufen

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2018

Mit dem Bundeshaushalt 2018 werden erneut Mittel für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in vier Jahresraten von 2019 bis 2022 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2018 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **31. August 2018** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen. Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Im Bundesprogramm werden größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler Wirkung gefördert. Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem tragen sie in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes (z.B. Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO₂-Ausstoßes) bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baukulturellen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2018 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2022 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Millionen Euro liegen.

3.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2 Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

3.4 Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Verfahrensablauf und Auswahl der Förderprojekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung auf Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektvorschlägen

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2018 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

31. August 2018

über eine sogenannte Projektskizze online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 24. August 2018 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2018 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. September 2018 zuzusenden (Poststempel). Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 21. September 2018 gesammelt an das BBSR.

Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann dem BBSR erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 20. September 2018 (Poststempel) nachgereicht werden.

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine Jury, die sich u.a. aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau) zusammensetzt.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/ oder Klimaschutz;
- hohes Innovationspotenzial.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Der Zuwendungsantrag nebst Anlagen ist bis spätestens 15. November 2018 beim BBSR bzw. dem beauftragten Dritten vorzulegen, anderenfalls kann die Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht sichergestellt werden.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die für den Bund tätige Bundesbauverwaltung entsprechend ZBau.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach den Verfahrensregeln zur RZBau zwischen dem Antragsteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR bzw. beauftragten Dritten und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

7. Weiteres Verfahren

31. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2018
15. Aug. 2018	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i>
24. Aug. 2018	Fristende zur formlosen Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
31. Aug. 2018 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektanträge über <i>easy-Online</i>
4. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim BBSR und beim für Städtebauförderung zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an das BBSR oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
20. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)
21. Sept. 2018	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
Sept. 2018	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
Okt. 2018	Tagung der Jury zur Auswahl der Förderprojekte
Okt. 2018	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMI
Okt./Nov. 2018	Koordinierungsgespräche und Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem BBSR bzw. beauftragte Dritte
15. Nov. 2018	Eingang der Zuwendungsanträge nebst Anlagen beim BBSR bzw. beauftragten Dritten
Dez. 2018	Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

8. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 31. August 2018 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem BBSR und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 4. September 2018 (Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Referat I 4
Stichwort: Projektaufruf SJK
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

Fragen zum Projektaufruf richten sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
sjk@bbr.bund.de

Betreff: Projektaufruf 2018 – Sanierung kommunaler Einrichtungen

Telefonischer Kontakt:

Hotline montags bis freitags von 10-12 Uhr und 14-16 Uhr unter:

Kommunen A–M: 0228 99401-4445
Kommunen N–Z: 0228 99401-4446

Fragen zu *easy-Online*: 0228 99401-1591 (ab 15.08.2018)

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 071/18			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Vorlage ist öffentlich Datum: 13.08.2018			
Tagesordnungspunkt							
Antragstellung im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für das Freizeitbad Grasleben							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium			Ja	Nein	Ja	Nein
13.08.2018	Samtgemeindeausschuss						
10.09.2018	Samtgemeinderat						
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Voigtländer	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Voigtländer)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR		

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beauftragt den Hauptverwaltungsbeamten, einen Antrag beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für die Sanierung des Freizeitbades unter Maßgabe des beigefügten Projektauftrages zu stellen. Als Grundlage dient die bereits erstellte Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Freizeitbades aus September 2015. Die Samtgemeinde Grasleben verpflichtet sich gegenüber dem BBSR, im Falle eines Zuschlages den kommunalen Eigenanteil von mindestens 10 % zu tragen und die Maßnahme tatsächlich umzusetzen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

In 2015 hat die Samtgemeinde Grasleben bereits versucht, Fördermittel für die Sanierung des Freizeitbades zu bekommen. Mit dem damaligen Bundesprogramm wurden Sanierungsmaßnahmen kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur gefördert. Das Freizeitbad Grasleben wurde jedoch nicht für diese Förderung berücksichtigt.

Mit dem Bundeshaushalt 2018 werden erneut Mittel für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Für das Bundesprogramm werden bis 2022 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Sanierung der sozialen Infrastruktur in Städten und Gemeinden zu unterstützen. Die Förderquote beträgt grundsätzlich 45 %, allerdings erhalten Kommunen in einer – wie bei der Samtgemeinde Grasleben vorliegenden – „Haushaltsnotlage“ eine Förderquote von 90 %.

Interessierte Kommunen sind aufgerufen, bis 31.08.2018 Projekte beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. Es wird ein Ratsbeschluss benötigt, aus dem hervorgeht, dass die Maßnahme bei Erhalt der Zuwendung tatsächlich umgesetzt wird und dass die Kommune den Eigenanteil von mindestens 10 % trägt. Dieser Ratsbeschluss kann bis zum 20.09.2018 nachgereicht werden.

Die Auswahl jener Förderprojekte, welche einen Zuwendungsantrag einreichen können, soll im Oktober 2018 erfolgen. Die Förderprojekte müssen bis 2022 umgesetzt sein.

Als Grundlage für die Antragstellung dient die bereits erstellte Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Freizeitbades aus September 2015. Aufgrund der in der Machbarkeitsstudie errechneten Kosten für die Sanierung des Freizeitbades und der haushälterischen Situation der Samtgemeinde ist eine Umsetzung der angedachten Maßnahmen ohne Fremdmittel ausgeschlossen.

Die Machbarkeitsstudie wurde für das damalige Antragstellungsverfahren leicht modifiziert, um die Förderbedingungen möglichst weitreichend zu erfüllen. Eine erste Kostenschätzung ging dabei von Gesamtkosten von 1,2 Mio. Euro aus. Diese Kostenschätzung muss jedoch für das aktuelle Antragsverfahren aufgrund der allgemeinen jährlichen Preissteigerung nach oben korrigiert werden. Mit der im Rahmen dieses Bundesprogrammes zu erreichenden Förderquote von 90 % wäre die Samtgemeinde Grasleben in der Lage, die entsprechende Sanierung umzusetzen.

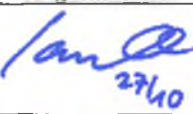
Die Wahrscheinlichkeit, für dieses Förderprogramm einen positiven Zuwendungsbescheid zu bekommen, wird – auch aufgrund der Erfahrungen der damaligen Antragstellung – als sehr gering eingeschätzt. Da jedoch eine Förderquote von 90 % in Aussicht steht, soll ein erneuter Versuch unternommen werden. Um in Anbetracht der geringen Förderchance den Aufwand der Antragstellung gering zu halten, werden die Antragsunterlagen weitestgehend aus dem Antragsverfahren 2015 übernommen.

Anlagen:

- Projektaufruf 2018
- Verwaltungsvorlage Nr. 243/2015

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 243			
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Verfasser: Janze Datum: 27.10.2015			
Tagesordnungspunkt							
Antragsstellung im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für das Freizeitbad Grasleben							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Status	Datum	Gremium		Ja	Nein	Ja	Nein
nö	02.11.2015	Samtgemeindeausschuss					
nö	02.11.2015	Samtgemeinderat					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt					
Kostenstelle		Sachkonto				27/10	
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR	(Janze)	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beauftragt den Hauptverwaltungsbeamten, einen Antrag beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" für die Sanierung des Freizeitbades Grasleben in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe Hildesheim (PGH) unter Maßgabe des beigefügten Projektauftrages zu stellen. Als Grundlage dient die bereits erstellte Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Freizeitbades aus September 2015. Die Samtgemeinde verpflichtet sich gegenüber dem BBSR, im Falle eines Zuschlages den kommunalen Eigenanteil von mindestens 10 % zu tragen und die Maßnahme tatsächlich umzusetzen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Mit einem neuen Programm fördert der Bund kommunale Projekte in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Für das Bundesprogramm werden bis 2018 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Sanierung der sozialen Infrastruktur in Städten und Gemeinden zu unterstützen

Das neue Bundesprogramm ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung, welches mit dem ersten Nachtragshaushalt 2015 verabschiedet wurde. Interessierte Städte und Gemeinden sind aufgerufen, bis 13. November 2015 Projekte beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. Die Auswahl und Vergabe der

Fördermittel soll Anfang des Jahres 2016 erfolgen. Das Programm wird einmalig durchgeführt. Die Förderprojekte werden in den Jahren 2016 bis 2018 umgesetzt.

Mit der Antragstellung soll im Wesentlichen das Fachbüro der Planungsgruppe Hildesheim (PGH) beauftragt werden. Die PGH hat zum einen die teilweise Sanierung des Freizeitbades im Jahre 2004 geplant, und zum anderen der Samtgemeinde Grasleben aktuell eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Funktionstraktes erstellt. Aufgrund der langjährigen Erfahrung des Fachbüros erhofft der Unterzeichner sich bessere Chancen bei der Vergabe der Mittel.

Aufgrund der in der Machbarkeitsstudie errechneten Kosten für die Sanierung des Freizeitbades und der haushalterischen Situation der Samtgemeinde ist eine Umsetzung der angedachten Maßnahmen ohne Fremdmittel ausgeschlossen.

Im Rahmen des genannten Bundesprogrammes erhalten jedoch Kommunen in der wie bei der Samtgemeinde Grasleben vorliegenden „Haushaltsnotlage“ eine Förderquote von 90%. Unter dieser Voraussetzung wäre die Samtgemeinde Grasleben in der Lage, die entsprechende Sanierung umzusetzen. Eine erste Kostenschätzung geht von Gesamtkosten von 1,2 Mio Euro aus. Der Eigenanteil der Samtgemeinde würde demnach 120.000 Euro betragen. Einen dezidierten Vorschlag zur Darstellung im Haushaltsplan konnte die Verwaltung in der Kürze der Zeit nicht erarbeiten. Dies wird schnellstmöglich nachgeholt.

Die bereits vorliegende Machbarkeitsstudie zur Sanierung des Freizeitbades soll dabei nochmals leicht modifiziert werden, um möglichst weitreichend unter die vom Bund genannten Kriterien zu fallen. Eine entsprechende Absprache fand am 26.10.2015 in der Verwaltung (in der AG Freizeitbad) mit Vertretern der Fraktionen statt.

Die entstehenden Kosten der Antragstellung (1.650 Euro netto) wird die Firma Sport-Thieme der Samtgemeinde Grasleben ausgleichen. Über eine entsprechende Spendenannahme ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.

Anlage:

- Projektaufruf Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
- Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 05.10.2015
- Kostenschätzung der PGH für die Sanierung des Freibades.
- Formlose Anzeige beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung für die Antragstellung beim BBSR

Projektaufruf 2016

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms hat der Bund Mittel zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur) in Höhe von 140 Mio. Euro veranschlagt.

100 Mio. Euro dieses Investitionsprogrammes stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer, auch überregionaler Bedeutung, und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für die soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in drei Jahresraten 2016 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Das Programm wird im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms einmalig durchgeführt, eine Fortsetzung ist nicht vorgesehen.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **13. November 2015** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Projekte zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur sind größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie ggfs. überregionaler Wirkung. Die Projekte haben eine besondere Wirkung für die soziale Integration vor Ort und/oder tragen in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadtteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baupolitischen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen

Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Förderfähig sind investive und investitionsvorbereitende Projekte:

- **Sportstätten** (z.B. öffentlich genutzte Sportplätze nebst baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, von Vereinen genutzte kommunale Sportstätten, öffentlich genutzte Schwimmhallen) sowie
- **Jugend- und Kultureinrichtungen** (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, die explizit einen Baustein im Rahmen der integrierten sozialen Quartiersentwicklung darstellen [Öffnung zum Quartier], Jugendhäuser, Laienspielhäuser).

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch komplexe städtebauliche Maßnahmen unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen.

Die Förderprojekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt (z.B. Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, sozial Schwächeren, Barrierefreiheit/-armut etc.) im Quartier bzw. der Kommune verbunden sein, und deshalb für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit zugänglich sein und/oder besondere Maßnahmen für den Klimaschutz (Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO₂-Ausstosses) beinhalten.

Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen.

Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2016 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2018 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

Für die Antragstellung ist die Vorlage eines entsprechenden Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses notwendig. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung für die geplanten Maßnahmen besteht.

Der Antrag ist mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates über den Erhebungsbogen in easy-online (<https://foerderportal.bund.de/easvonline>) dem BBSR bis zum

13. November 2015

zuzuleiten und als unterzeichneter Ausdruck an das BBSR und dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort (zur städtebaulichen Stellungnahme) zuzusenden (Poststempel 16. November 2015). Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann erforderlichenfalls bis zum 4. Dezember 2015 (Poststempel) nachgereicht werden.

Der Erhebungsbogen in easy-online ist ab dem 15. Oktober 2015 aufrufbar. Beim Projektaufruf im Internet (www.bbsr.bund.de) finden Sie ein word-Dokument, das Inhalt und Struktur des online-Erhebungsbogens bereits vorab wiedergibt.

Dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort ist bis zum 28. Oktober 2015 formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Die zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahmen zu den Projektanträgen senden die Länder gesammelt an das BBSR bis zum 4. Dezember 2015 (Poststempel).

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Mio. Euro liegen.

3.1. Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch das Land zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2. Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3. Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-GK anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss nach der Auswahl durch das BBSR mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

3.4. Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Auswahl der Projekte

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat das BBSR für die fachliche Bewertung und Auswahl der zu fördernden Projekte beauftragt.

Für die Auswahl der Projekte sind u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere bzw. überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zur sozialen Integration im Quartier/ in der Kommune;

- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich sozialer Integration (einschließlich Barrierefreiheit/ -armut) und/ oder Klimaschutz;
- hohes Innovationspotential.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Projektantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <http://www.bmub.bund.de/P3288/> . Für die baufachliche Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber der Bundesbauverwaltung in den Ländern.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach den Verfahrensregeln zur ZBau zwischen dem Antragsteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

7. Weiteres Verfahren

bis 28. Oktober 2015: formlose Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium

13. November 2015, 24 Uhr: Fristende zur Einreichung der Projektanträge über easy-online. Zudem ist der Projektantrag in Papierform unterschrieben und zusammen mit den weiteren Anlagen an folgende zwei Adressen zu senden (Poststempel 16. November 2015):

1. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Ref. I 4, Städtebauförderung, soziale Stadtentwicklung
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

und

2. Für Städtebauförderung zuständiges Landesministerium

Die Übersendung an BBSR oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.

4. Dezember 2015 (Poststempel): Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR.

16. November – 22. Dezember: Sichtung und Vorbewertung der Förderanträge durch das BBSR, Förderempfehlung an BMUB.

4. Dezember 2015 (Poststempel): Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)

Januar/ Februar 2016: BMUB Förderentscheidung; Information der Kommunen, dass sie für die Förderung ausgewählt wurden.

Januar/ Februar 2016 – April 2016: Durchführung der Koordinierungsgespräche, Qualifizierung der Zuwendungsanträge / ggf. baufachliche Prüfung nach RZBau (ca. 6 Wochen) / Eingang der Zuwendungsanträge.

bis Mai 2016: Erlass Zuwendungsbescheide.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Pressereferat

Stresemannstr. 128-130, 10117 Berlin
☎ +49-30 18 305-2010
☎ +49-30 18 305-2016
✉ presse@bmub.bund.de

Pressedienst Nr. 251/15
Berlin, 05. Oktober 2015

Stadtentwicklung/Kommunen

Hendricks startet Sanierungsprogramm für kommunale Einrichtungen

Mit einem neuen Programm fördert der Bund kommunale Projekte in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Für das Bundesprogramm werden bis 2018 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Sanierung der sozialen Infrastruktur in Städten und Gemeinden zu unterstützen. Damit können wichtige Aufgaben der Stadtentwicklung vor Ort realisiert werden.

Bundesbauministerin Barbara Hendricks: „Eine funktionierende und zukunftsfähige soziale Infrastruktur mit Sport- und Kulturangeboten ist die Grundlage für das gesellschaftliche Zusammenleben in unseren Städten und Gemeinden. Ich freue mich, dass wir gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Zuwanderung von Flüchtlingen ein weiteres Instrument seitens des Bundes zur Verfügung stellen können, um die Integration in den Kommunen zu stärken und sie zu entlasten. Wichtig ist mir auch, dass das Bundesprogramm beispielgebende energetische Sanierungsmaßnahmen fördert und damit dem Klimaschutz dient.“

Das neue Bundesprogramm ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung, welches mit dem ersten Nachtragshaushalt 2015 verabschiedet wurde. Interessierte Städte und Gemeinden sind aufgerufen, bis 13. November 2015 Projekte beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. Die Auswahl und Vergabe der Fördermittel soll Anfang des Jahres 2016 erfolgen. Das Programm wird einmalig durchgeführt. Die Förderprojekte werden in den Jahren 2016 bis 2018 umgesetzt.

Weitere Informationen zum Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ unter www.bbsr.bund.de.

Das BMUB auf Twitter: @bmub

PRESDIENTST

Herausgeber: BMUB-Pressereferat

Sprecher: Michael Schroeren

Stellvertreter/innen: Stephan Gabriel Haufe,
Andreas Kübler, Jan Scharlau, Frauke Stamer

Kostenschätzung

V 704 I

Freibad Grasleben		Sanierung Freibad inkl. Erweiterung Umkleidegebäude	Kosten: Netto-Angaben (o. MwSt.)		
DIN 276	Element	Bauteiltext	GP (Euro)	Teilergeb- nisse 10er Gruppen	Teil-/Gesamt- ergebnisse
100	Grundstück	unberücksichtigt			0
200	Herrichten und Erschließen				6.000
230	Nichtöfftl. Erschließung			6.000	
		Nichtöffentliche Erschließung	6.000		
300	Bauwerk - Bau- konstruktionen				492.900
310	Baugrube			17.900	
	Erdarbeiten	Mutterboden abtragen	1.200		
		Unterbau ausheben	8.200		
		Unterbau Mineralgemisch einbauen	8.500		
320	Gründung	(evtl. erf. Sondergründungen sind nicht berücksichtigt)		70.900	
	Flachgründung	Sauberkeitsschicht	1.500		
		Sohlplatte Beton C20/25	11.900		
		Anschlussfuge neue an alte Bodenplatte	1.800		
		Sohlplatte zweiseitig einschneiden Betonabbruch, Erdarbeiten, Rohrleitungen verlegen, Sohlplatte verschließen	5.600		
		Streifenfundament incl. Bew. und Erdarbeiten	2.900		
		Verbundestrich incl. Fräsen	11.300		
		Fußbodenabdichtung	8.800		
		Fliesenbelag	26.400		
	Bauwerksabdichtung	Abdichtung Fundamente	900		
330	Außenwände			89.000	
		Mauerwerk 24cm	11.300		
		Ringbalken	3.500		
	Außenfenster und -türen	Türen in Alufassaden (Zulage)	5.000		
		Fenster in Alufassaden (Zulage)	23.100		
		Stahltür im Technikeller	8.800		
		Fenster, Türen	2.000		
		Alufassade	19.800		
		Außenputz und Anstrich	15.400		
340	Innenwände			103.400	
		Mauerwerk 17,5/ 11,5cm	7.500		
		Verzahnung altes/neues MW	300		
		Stahltür	22.100		
		Zementputz MG III	14.300		
		Anstrich mit Untergrundvorbeh.	9.800		
		Fliesenbekleidung	11.500		
		Sockelfliesen incl. Abdichtung	1.200		
	Elementierte Innenwände	Trennwände 2m hoch	2.500		
		WC-Kabinen mit Tür	3.600		
		Dusch- und WC- Abtrennungen	1.700		
		Garderoben-Schränke	11.000		
		Werfachschränke	2.400		
		Einzelumkleiden	10.000		
		Umkleibänke	2.000		
	Ausstattung	Ablagen, Spiegel	800		
		Ausstattung Mu./Ki. Und Sani-Raum	2.700		
350	Decken			9.900	
	Deckenbekleidungen	Unterdecke GK	7.800		
		Decke streichen	2.100		
360	Dächer			115.500	
	Dachkonstruktionen	Eingangsüberdachung	10.700		
		Sparrendachkonstruktion (Bauholz, Abbund, Verbindungsmittel)	20.300		

Kostenschätzung

V 704 I

Freibad Grasleben		Sanierung Freibad inkl. Erweiterung Umkleidegebäude	Kosten: Netto-Angaben (o. MwSt.)		
DIN 276	Element	Bauteiltext	GP (Euro)	Teilergeb- nisse 10er Gruppen	Teil-/Gesamt- ergebnisse
		Dachoberlichter	5.100		
	Flachdach	Gefälledämmung	24.000		
	Folien-Dach	Schalung	9.400		
		Trennlage	2.400		
		Dampfsperre	7.100		
		Dämmung	18.600		
		Folienabdichtung	11.800		
		Dachrand, Dachanschlüsse	3.800		
		Dachentwässerung	2.000		
370	Baukonstruktive Einbauten			29.000	
	Allgemeine Einbauten	Tresen	2.000		
		Sonnenschutzsegel als festes Bauwerk	5.000		
	Badeaufsicht	Aufsichtskanzel incl. Sonnenschutz und Fundament (GF= 4m²)	22.000		
380	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen			57.300	
	Baustelleneinrichtung	Baustelleneinrichtung u. -räumung	6.500		
	Gerüste	Fassadengerüst	4.400		
	Abbruch Dach	Asbestzementwellplatten einschl. Entsorgung	2.600		
		Holzunterkonstruktion	1.700		
	Mauerwerk/ Fassade	Außenwandöffnungen	6.000		
		Mauerwerk abbrechen	15.300		
		Fenster/ Türen	1.000		
	Innenausstattung abb.	Estrich auf Trennlage mit Fliesen	1.800		
		Wandbeläge einschl. Putz abstemmen	13.000		
		Zargen und Türen	300		
		Sanitärobjekte	1.000		
		Abg. Decke abbrechen	1.700		
		Garderobentrennwände	2.000		
400	Bauwerk - Technische Anlagen				230.900
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen			67.000	
	Sanitärinstallation	Sanitärinstallation	45.500		
		Wassererwärmung	6.500		
	Entwässerungskanalarbeiten	Entwässerungskanalarbeiten	15.000		
430	Lufttechnische Anlagen			16.500	
		Lüftungstechnische Anlage	16.500		
440	Starkstromanlagen			30.400	
		Elektrotechnik	24.800		
		Blitzschutz-Anlage	5.600		
450	Fernmelde- u. informa- tionstechn. Anlagen			69.700	
	Fernmelde- u. Informationstechn. Anlagen	Telekommunikation	3.200		
	Zugangskontrolle und Kassenanlage	Personalkassenanlage einschl. Ein- und Ausgangskontrolle	24.000		
		Verkaufsautomat	24.000		
		Gruppen und Behindertentür	2.500		
		Abschrankung	6.000		
		Drehkreuz	10.000		
470	Nutzungspezifische Anlagen			47.300	
		Dachabsorberanlage	47.300		
500	Außenanlagen				97.200
520	Befestigte Flächen			21.200	
	Wege	Betonsteinpflaster	11.800		

Kostenschätzung
 V 704 I

Freibad Grasleben		Sanierung Freibad inkl. Erweiterung Umkleidegebäude		Kosten: Netto-Angaben (o. MwSt.)	
DIN 276	Element	Bauteiltext	GP (Euro)	Teilergeb- nisse 10er Gruppen	Teil-/Gesamt- ergebnisse
		Abschlußkante mit Beckenkopf/Gebäude-Pflaster	1.000		
		Tiefborde/ Rückenstütze	1.800		
		Unterbau und Erarbeiten	2.100		
	Spielplatz	Feinsand	4.500		
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen			41.600	
	Einfriedungen	Tor einf.	1.000		
		Tor zweif.	3.600		
		Ausgangs-Drehkreuz	2.500		
		Gittermatten-Zaun 2m	2.000		
	Rampen, Treppen	Außentreppe	5.200		
		Terrasse unterspült im Beckenbereich Kunststoffprofile	27.300		
550	Einbauten in Außenanlagen			34.400	
	Spielplatz	Schaukel	1.600		
		Federtier	2.600		
		Klettergerüst	4.800		
		Plattformhaus	8.900		
		Rutsche	2.500		
	Matschplatz	Matschtisch rund	1.500		
		Wasserinne	7.000		
		Spielplatzpumpe	5.500		
600	Ausstattung und Kunstwerke				0
	Gesamtbaukosten KGR 200-600 (o.MwSt.)				827.000
700	Baunebenkosten				181.900
710	Bauherrenaufgaben	unberücksichtigt			
720	Vorbereitung der Objektplanung	unberücksichtigt			
730	Architekten- und Ingenieurleistungen		181.900		
740	Gutachten und Beratung	unberücksichtigt			
750	Künstlerische Leistungen	unberücksichtigt			
760	Finanzierungskosten	unberücksichtigt			
770	Allgemeine Baunebenkosten	unberücksichtigt			
790	Sonstige Baunebenkosten	unberücksichtigt			
	Gesamtkosten				1.008.900
	Mehrwertsteuer				191.691
	Gesamtkosten (incl. MwSt.)				1.200.591



Samtgemeinde Grasleben

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Abteilung 5 (Städtebau und Wohnen)
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover
vorab per E-Mail:
ralf.bischofberger@ms.niedersachsen.de
und per Fax: 0511 120-993110

- Grasleben
- Mariental
- Querenhorst
- Rennau



Anlage 5

www.samtgemeinde-grasleben.de

Fachbereich:
Allgemeine Verwaltung
Auskunft erteilt:
Frau Voigtländer
Durchwahl:
05357/9600-17
E-Mail:
voigtlaender@grasleben.de

KOPIE

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

27.10.2015

Anzeige eines Projektes zu einem Förderantrag im Rahmen des Bundesprogramms zur Förderung der "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" – Sanierung Freibad Grasleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Teilsanierung des Freibades Grasleben aus dem Jahr 2004 fertigstellen zu können, fehlt der Samtgemeinde Grasleben, die sich in einer Haushaltsnotlage befindet, das entsprechende Kapital.

Dabei ist das Freibad Grasleben ein besonderes Bad, das als „Naturnahe Badelandschaft“ mit einer Sole-Elektrolyse desinfiziert wird und die ästhetischen und ökologischen Ansprüche einer Badeteichanlage mit den höheren Ansprüchen an die Wasserhygiene von konventionell aufbereiteten Freibädern verbindet.

Gemäß Projektauftrag des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung zeige ich genanntes Projekt, wie telefonisch abgesprochen, bei Ihnen an. Ein entsprechender Förderantrag wird beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung gestellt. Einzelheiten finden Sie im Folgenden:

Bestand:

Das Freibad Grasleben wurde als Kombibecken aus einem klassischen 50-m-Schwimmbecken mit einer speziell entwickelten Überlaufrinne errichtet, die ein organisch geformtes Becken ermöglicht, das mit einer besonders hochwertigen ökologisch wertvollen Beckenumgangsbeplantung ausgebaut wurde. Diese Bepflanzung wurde in vielen Bereichen direkt bis an das Becken geführt, um einen besonders hohen Erholungswert zu erzielen. Das Becken verfügt über einen Nichtschwimmerbereich mit einer Wasserfläche von 371 m², der mit einer Edelstahl-Breitrutsche, einem Felsen mit Wasserfall und einem Wasserballfeld ausgestattet ist. Der 509 m² große Schwimmer- und Sprungbereich ist mit vier Schwimmbahnen in einer Länge von 25 m ausgestattet, sowie einem Sprungfelsen mit einer 1-m und einer 3-m-Plattform. Das Kombibecken kann über vier muldenförmige Durchschreibecken erreicht werden.

Das großzügige Kleinkinderbecken (88 m²) wurde als separates Becken mit drei unterschiedlich tiefen Beckenzonen und Wassertiefen von 20 bis 60 cm errichtet, um dem unterschiedlichen

Hausanschrift:
Bahnhofstr. 4 38368 Grasleben
Tel. (05357) 96 00 - 0
Fax (05357) 96 00 - 55
www.samtgemeinde-grasleben.de
grasleben@grasleben.de

Konten der Samtgemeinde:
Braunschweigische Landessparkasse
(BLZ 250 500 00)
Kto.-Nr. 5 802 517
IBAN DE 55250500000005802517
BIC NOLADE2HXXX

Volksbank Helmstedt eG
(BLZ 271 900 82)
Kto.-Nr. 10 820 700
IBAN DE 22271900820010920700
BIC GENODEF1HMS

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 330 85 307
IBAN DE 72250100300033085307
BIC PNKDEFF

Entwicklungsstand der ein- bis sechsjährigen Badegäste gerecht zu werden. Ein Sonnensegel schützt vor zu großer Sonnenstrahlung. Als Attraktionen sind eine Strandzone mit Bodenboller, eine Spritzente, eine Schwallbrause, ein Kippeimerbaum und eine Kleinkinderrutsche vorhanden. Ein vergleichbar ausgestattetes Kleinkinderbecken gibt es in der Region in keinem anderen Freibad.

Die erforderlichen wassertechnischen Anlagen für das Kleinkinderbecken und das Kombibecken wurden bei der Teilsanierung von 2004 mit Ausnahme der Beckenerwärmung saniert.

Das bestehende Funktionsgebäude ist ein auf einer Betonsohle gegründeter lang gestreckter Riegel mit einem Satteldach und einer sanierungsbedürftigen, asbesthaltigen Faserzementendeckung. Die Dachkonstruktion lagert auf Holzstielen, die zum Teil im Fußbereich verfault sind. Die Außenwände sind wie die Innenwände aus nicht tragenden 11,5 cm starkem Mauerwerk ausgebildet, das zum Teil durchfeuchtet ist, da eine Feuchtigkeitssperre fehlt. Ein Fliesenbelag ist lediglich in den WC- und Duschbereichen vorhanden. Die Sanitäranlagen sind ebenfalls sanierungsbedürftig. Bodenabläufe befinden sich ausschließlich in den Duschen. Das vorhandene Raumprogramm entspricht nicht den Anforderungen der entsprechenden Richtlinien.

Planung:

Im Beckenbereich müssen neue Stege im Einstiegsbereich vorgesehen werden. Das Kombibecken benötigt einen barrierefreien Zugang mit einem Beckenlift sowie Einstiegserleichterungen an der Zugangstreppe.

Das Sonnendeck und die Zugänge über die Schwallwasserrinne sollen mit einem dauerhaft feuchteresistenten Belag erneuert werden, der ein Zertifikat für nassbelasteten Barfußbereich besitzt.

Die Beheizung der Becken soll umweltfreundlich durch eine ca. 450 m² große Solarabsorber-Anlage auf dem Dach des Funktionsgebäudes erfolgen.

Die unvollständige Sanierung der Außenanlagen soll durch die Sanierung des Kinderspielplatzes und der benachbarten Außensitzflächen sowie ergänzende Bepflanzungen abgeschlossen werden.

Um die Sicherheit des Bades zu erhöhen soll im Rahmen der Sanierung eine Beschallungsanlage installiert und ein kleines wetterfestes Aufsichtsgebäude unmittelbar am Beckenumgang errichtet werden.

Da sich das erforderliche Raumprogramm für das Funktionsgebäude entsprechend der KOK-Richtlinien für den Bäderbau nicht in der bestehenden Gebäudekubatur unterbringen lässt, ist eine deutliche Erweiterung des bestehenden Gebäuderiegels erforderlich. Ergänzt werden müssen WC-Anlagen und Garderobenschränke für die Badegäste, ein den Arbeitsstättenrichtlinien gerechter Personalbereich sowie eine Ausstattung für beeinträchtigte Menschen, mit einem Leitsystem und einem barrierefreien WC-, Dusch- und Umkleidebereich. Die Planung sieht daher eine Umstrukturierung des bestehenden Gebäudes vor, bei dem möglichst viel erhaltenswerte Bausubstanz weiter verwendet werden soll. Bei der Sanierung des Funktionsgebäudes soll der Eingang in das Bad in die Mitte des Grundstücks verschoben werden, um die Wege kurz zu halten. Entsprechend der KOK-Richtlinien wird der Eingangsbereich überdacht und es wird eine neue Zutrittskontrolle mit Kassenautomat eingerichtet. Zur Orientierungshilfe für sehbehinderte und blinde Badegäste werden farbig kontrastierende Bodenindikatoren vorgesehen, die den Badegast vom Gehweg über den Kassenbereich bis zum behindertengerecht ausgestatteten Umkleide- und Sanitärbereich führt. Am Eingangsbereich sollen neben dem Kassenraum Personal-Umkleiden und ein Personal-WC vorgesehen werden. Die neu angeordnete Badeaufsicht wird mit dem Erste-Hilfe-Raum mit einem separaten Außenzugang kombiniert. Angrenzend an die Badeaufsicht ist ein Personalraum vorgesehen. Der offene Umkleidebereich bleibt an seinem Standort erhalten, die Einzelumkleiden werden jedoch erneuert und durch Garderobenschränke ergänzt. Zwei Sammelumkleiden werden dem Umkleidebereich neu zu-

geordnet. Gegenüber vom Umkleidebereich wird ein neuer Sanitärtrakt vorgesehen, der neben den erforderlichen Duschen und WC's mit den entsprechenden Vorräumen einen barrierefreien Umkleide- und Sanitärraum mit Garderobenschränken, Dusche, Waschtisch und WC beinhaltet. Am Ende des Gebäuderiegels sollen die erforderlichen Lagerräume, Werkstatt, Putzmittelraum und ein Vereinsraum untergebracht werden. Vor dem Umkleide- und Sanitärbereich werden Frisierplätze und Wertfächer in einem überdachten Flur angeboten, der auch bei schlechtem Wetter einen trockenen Unterstand ermöglicht.

Überregionale Bedeutung

trotz der unvollständigen Sanierung des Freibades ist es teilweise geglückt, eine über die Samtgemeinde hinausragende Bedeutung zu erlangen. Durch die einmalige Bauweise sind bereits deutliche Potenziale zu erkennen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird das Konzept der „Naturnahen Badelandschaft“ vervollständigt, so dass die überregionale Bedeutung des Bades deutlich verstärkt wird.

Deutliche Potenziale für die überregionale Bedeutung sind bereits heute zu erkennen. So kommen Badegäste mangels weiterer Alternativen – mit längeren Anreisezeiten – insbesondere auch aus Sachsen-Anhalt nach Grasleben. Viele Menschen mit akuten Hautproblemen, Augen- und Schleimhautreizungen können oder wollen nicht mehr die kommunalen Schwimmbäder mit herkömmlicher Wasseraufbereitung nutzen. In unserem Freizeitbad ist das Wasser durch eine besondere Art der Aufbereitung per Salzelektrolyse sehr haut- und augenfreundlich und damit einzigartig in der Region.

Die besondere Strahlkraft in der Region wird auch durch die vielfältigen Bemühungen des Fördervereins Freizeitbad Grasleben e. V. untermauert. Aufgrund der ständigen Haushaltsnotlage der Samtgemeinde Grasleben gründete sich im Jahr 2010 der Verein. Der Zweck des Vereins ist die Steigerung der Attraktivität sowie die Erhaltung des Freibades. Der noch recht junge Verein hat über 400 Mitglieder. Unterstützt wird der Verein zudem von rund 15 Firmen, sogar aus Sachsen-Anhalt, die den Förderverein mit jährlichen Geldbeträgen von bis zu 1.000 Euro unterstützen. Gerade Firmen wollen in Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität der Region das Bad unterstützen.

Dieses Jahr fand zudem eine Aktion von Radio SAW im Freibad statt. Dabei wurde live aus dem Bad berichtet. Bei dem „Gütetest“ des Radiosenders hat das Bad sehr gut abgeschnitten und wurde dadurch auch überregional bekannt gemacht und zieht somit noch mehr Besucher an. Bei einer nur regionalen Strahlkraft des Bades hätte Radio SAW vermutlich keine Resonanz auf die hiesige Anfrage gezeigt.

Ferner nutzen die Schulen aus Sachsen-Anhalt (Gymnasium Weferlingen, Grundschule Weferlingen, Sekundarschule Calvörde) alle regelmäßig unser Schwimmbad. Viele Kinder des östlichen Bördekreises lernen hier schwimmen, weil das nächste Schwimmbad viele Kilometer entfernt liegt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass alle 2 Jahre im Freibad die größte Party des Landkreises, vermutlich sogar im größeren Umkreis, stattfindet. Über 2.500 junge und alte Menschen feiern bis 3 Uhr nachts auf der großen angrenzenden Liegewiese ein großes Fest mit nächtlichem Schwimmvergnügen. Für diese Feier reisen Menschen aus ganz Deutschland an, da ein Event dieser Größenordnung wohl einzigartig im weiten Umkreis ist.

Wirkung für soziale Integration

Der Förderverein Freizeitbad Grasleben ruft schon vor Beginn der Saison die Mitglieder zu Arbeitseinsätzen auf, um das Gelände und die Parkanlage auf den Badebetrieb vorzubereiten. Nahezu alle Altersklassen bringen sich hier ein, um „ihr“ Freibad von den Folgen des Winters zu befreien bzw. kleinere Reparaturen an der Anlage vorzunehmen. Hier ist eine große Identifikati-

on der Bürger mit dem Bad festzustellen, was sich auch auf einen bewussteren Umgang mit öffentlichen Einrichtungen auswirkt.

Wie bereits beschrieben, wird das Bad von vielen Schulklassen aus der Region genutzt. Hier besteht aber noch weiteres Potential insbesondere auch von den Einrichtungen der Samtgemeinde Grasleben. In Zusammenarbeit mit den Trägern und des Bäderteams soll eine verstärkte Nutzung durch Schüler erreicht werden, um die Kinder noch mehr ans Schwimmen heranzuführen.

Das Freizeitbad Grasleben kann bereits heute von ehrenamtlichen Feuerwehrmitgliedern kostenlos genutzt werden und leistet so einen ganz wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Ehrenamts in der Samtgemeinde Grasleben. Ferner ist die Samtgemeinde Grasleben aktuell bemüht, ein ganzheitliches Konzept zur Betreuung sozial schwacher Menschen, insbesondere auch Asylbewerber, zu erarbeiten. Einen zentralen Baustein stellt in diesen Überlegungen das Freizeitbad Grasleben dar. Perspektivisch ist angedacht, beispielsweise Asylbewerbern kostenlosen Eintritt in das Freibad zu gewähren und u. a. Schwimmkurse anzubieten. Auch hier hat die Samtgemeinde Grasleben die Erfahrung gemacht, dass der Anteil der Nicht-Schwimmer bei Asylbewerbern, Migranten und Flüchtlingen enorm hoch ist. Gerade konnte in diesem Zusammenhang eine erfolgreiche Aktionen in Kooperation mit dem Freizeitbad Förderverein Grasleben e. V. und dem Kreissportbund Helmstedt abgeschlossen werden, bei dem 10 Kinder aus sozialschwachen Familien das Schwimmen erlernen konnten. Im Hinblick auf die Integration von Asylbewerbern bietet die Samtgemeinde Grasleben auch die Möglichkeit, gemeinnützige Tätigkeiten – etwa die Grünpflege – im Freizeitbad zu erledigen. Asylbewerber sollen so an den Alltag und an eine regelmäßige Tätigkeit geführt werden. Umgekehrt stellen die vielfältigen Kontakte im Bad eine ideale Grundlage zu einer späteren Integration in die Gesellschaft dar. Das Freizeitbad bietet sich hierfür an, da es im Sommer einen Anziehungspunkt für Jung und Alt aus Nah und Fern darstellt. So können auf einfachste Art Kontakte geknüpft werden, um zentraler Bestandteil in Grasleben zu werden.

Der Förderverein organisiert ferner eine Reihe von Aktionen und Turnieren im Freibad. Wasserball- und Beachvolleyballturniere haben sich bereits etabliert und werden von vielen eigens zu diesem Zweck gebildeten Mannschaften auch aus den umliegenden Dörfern wahrgenommen. Aber auch bereits bei der Saisonöffnung lädt ein ansprechendes Programm viele Besucher in das Bad, ein Bürgerfrühstück wird zum Austausch oder für ein geselliges Miteinander genutzt. Auch an der Ferien(S)pass-Aktion bringt sich der Förderverein im Freibad ein und bietet Spiel und Spaß für Kinder, die nicht in den Urlaub verreist sind.

Um auch beeinträchtigten Badegästen den Besuch im Freibad Grasleben zu erleichtern, sollen die noch erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im besonderen Maße die Barrierefreiheit des Freibades ermöglichen, wie sie in der Planung oben bereits beschrieben wurden.

Beitrag zum Klimaschutz und Ökologie

Das Freibad Grasleben ist als „Naturnahe Badelandschaft“ mit einer ökologisch wertvollen Beckenumgangsbepflanzung errichtet.

Das Badewasser wird durch eine Sole-Elektrolyse-Anlage desinfiziert. Hierzu müssen die Becken mit einem leicht solehaltiges Badewasser betrieben werden. Das hierfür erforderliche Salz stammt aus der Region.

Die Beheizung des Badewassers sowie der Warmduschen erfolgt durch eine Solarabsorber-Anlage, die auf dem Dach des Funktionsgebäudes vorgesehen ist.

Die Badewasserpumpen sind als frequenzgesteuerte Pumpen stromsparend.

Das Freibad Grasleben kann daher auf nicht regenerative Energieträger zur Beckenwassererwärmung verzichten und weist eine äußerst positive CO₂-Bilanz auf.

Die erforderliche Belichtung von Räumen, die durch Fenster nicht genügend Tageslicht erhalten, soll durch Tageslichtspots erfolgen, die platzsparend zwischen den Solarabsorbern im Dachbereich vorgesehen werden können. Notwendige künstliche Belichtungen werden mit energiesparenden Leuchtmitteln, wie LED's ausgestattet.

Kostenschätzung der Maßnahmen

ca. 1.200.000 € (inkl. Baunebenkosten und 19% MwSt.)

Haushaltsnotlage

Der Nachweis ist beantragt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Doreen Voigtländer

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2018

Mit dem Bundeshaushalt 2018 werden erneut Mittel für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in vier Jahresraten von 2019 bis 2022 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2018 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **31. August 2018** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen. Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Im Bundesprogramm werden größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler Wirkung gefördert. Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem tragen sie in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes (z.B. Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO₂-Ausstoßes) bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baukulturellen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2018 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2022 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Millionen Euro liegen.

3.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2 Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

3.4 Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Verfahrensablauf und Auswahl der Förderprojekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung auf Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektvorschlägen

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates, mit dem die Teilnahme am Projektaufruf 2018 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

31. August 2018

über eine sogenannte Projektskizze online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 24. August 2018 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 15. August 2018 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. September 2018 zuzusenden (Poststempel). Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 21. September 2018 gesammelt an das BBSR.

Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann dem BBSR erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 20. September 2018 (Poststempel) nachgereicht werden.

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine Jury, die sich u.a. aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau) zusammensetzt.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/ oder Klimaschutz;
- hohes Innovationspotenzial.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Der Zuwendungsantrag nebst Anlagen ist bis spätestens 15. November 2018 beim BBSR bzw. dem beauftragten Dritten vorzulegen, anderenfalls kann die Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht sichergestellt werden.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die für den Bund tätige Bundesbauverwaltung entsprechend ZBau.

Im Falle der Auswahl wird im Rahmen der weiteren Antragstellung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch nach den Verfahrensregeln zur RZBau zwischen dem Antragsteller (Kommune), der Bundesbauverwaltung, dem BBSR bzw. beauftragten Dritten und ggf. weiterer Beteiligter durchgeführt.

6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

7. Weiteres Verfahren

31. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2018
15. Aug. 2018	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i>
24. Aug. 2018	Fristende zur formlosen Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
31. Aug. 2018 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektanträge über <i>easy-Online</i>
4. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim BBSR und beim für Städtebauförderung zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an das BBSR oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
20. Sept. 2018 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)
21. Sept. 2018	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
Sept. 2018	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
Okt. 2018	Tagung der Jury zur Auswahl der Förderprojekte
Okt. 2018	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMI
Okt./Nov. 2018	Koordinierungsgespräche und Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem BBSR bzw. beauftragte Dritte
15. Nov. 2018	Eingang der Zuwendungsanträge nebst Anlagen beim BBSR bzw. beauftragten Dritten
Dez. 2018	Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR

8. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 31. August 2018 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem BBSR und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 4. September 2018 (Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Referat I 4
Stichwort: Projektaufruf SJK
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn

Fragen zum Projektaufruf richten sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
sjk@bbr.bund.de

Betreff: Projektaufruf 2018 – Sanierung kommunaler Einrichtungen

Telefonischer Kontakt:

Hotline montags bis freitags von 10-12 Uhr und 14-16 Uhr unter:

Kommunen A–M: 0228 99401-4445

Kommunen N–Z: 0228 99401-4446

Fragen zu *easy-Online*: 0228 99401-1591 (ab 15.08.2018)

